

Felix Näscher, Kirchstrasse 11, 9490 Vaduz

REGIERUNGSSEKRETARIAT	
E	21. Sep. 2020
AZ:	SPCO

18. September 2020

Fürstliche Regierung

Ministerium für Inneres, Bildung und Umwelt

9490 Vaduz

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Jagdgesetzes

Geschätzte Damen und Herren

Gerne erlaube ich mir, Ihnen meine Stellungnahme zum obgenannten Vernehmlassungsbericht zu unterbreiten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several sharp peaks and valleys, written over a horizontal line.

STELLUNGNAHME ZUM VERNEHMLASSUNGSBERICHT DER REGIERUNG BETREFFEND DIE ÄNDERUNG DES JAGDGESETZES

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung

1. Vorbemerkung	6
2. Ausgangslage	6
2.1 Bestimmungen des Waldgesetzes und deren Umsetzung	6
Gesetzesauftrag	6
Erhaltung der Waldfläche	7
Schutz des Waldes als naturnahe Lebensgemeinschaft	7
Schutz von Menschenleben und erheblichen Sachwerten	9
Sicherstellung der Waldfunktionen	11
2.2 Bestimmungen des Jagdgesetzes und deren Umsetzung	17
Grundsätze	17
Abschussplanung – Wildbestand und Jagdstrecke	18
Abschussdurchführung	19
Lebensraum-Verbesserungen im Sommerlebensraum	21
Vorsorgemassnahmen für Notsituationen im Winterlebensraum	21
Schutz der Wildtiere vor Beunruhigungen und Störungen	22
2.3 Massnahmenpaket zur Verbesserung der Waldverjüngung	24
Vorbemerkung	24
Störungsminimierung	24
Schwerpunktbejagungs-Gebiete	25
Wildruhegebiete	25
Anpassung des Jagdwerts der Reviere und des Jagdpachtschillings	26
Absprachen auf Regierungsebene mit Vorarlberg, St. Gallen und Graubünden	27
Förderung der Lebensraumvernetzung und von Wanderkorridoren	27
Naturnahe Waldbewirtschaftung	28
Zusammenarbeit Forst und Jagd	29
Unterstützung der Jagdgesellschaften bei der Reduktion der Wildbestände	30
Forschungsauftrag zu effizienten Wildvergrämungsmassnahmen	34
Vergabe eines Forschungsauftrages für Methoden zur Erfolgskontrolle	34
3. FAZIT	35

ZUSAMMENFASSUNG

Im Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Jagdgesetzes wird wiederholt betont, dass es eine Vielzahl von Massnahmen zur Verbesserung der Verjüngungssituation braucht: Die darin vorgeschlagenen Massnahmen beschränken sich jedoch fast gänzlich auf jagdliche Massnahmen; Massnahmen zur Erhaltung und zum Schutz des Wildes dagegen werden im Massnahmenpaket lediglich in wenigen, in der Aussage vage bleibenden Absätzen abgehandelt. Vom Waldzustand und der zu häufig unsachgerechten Bewirtschaftung des Waldes wird kaum, und wenn doch, nur ohne Tiefgang und Selbstkritik, gesprochen. Die Wirklichkeit draussen vor Ort ist komplexer - und dieser Komplexität wird der Vernehmlassungsbericht nicht gerecht.

Die quantitative Walderhaltung ist eine Erfolgsgeschichte: Die Ausdehnung der Waldfläche in den vergangenen Jahrzehnten vermochte den Lebensraumverlust für das Schalenwild in den übrigen – vor allen landwirtschaftlich genutzten - Lagen zumindest abzufedern.

Die Waldreservate konnten ihre mögliche und auch erwartete Wirkung bisher nicht entfalten: Für sie gibt es bis heute noch keine Pflegepläne mit individuellen Schutzziele; in ihnen finden entgegen deren generellen Schutzstatus auch immer wieder unerlaubte Eingriffe statt: Es wird die Chance vertan, Naturschutzanliegen mit einem wesentlichen Pfeiler der Schalenwildbewirtschaftung, nämlich dem Schutz des Wildes vor Störung, zu verbinden.

Wohl in keinem anderen Land sind objektive Datengrundlagen für die Bewertung und den Umgang mit Naturgefahren in einem auch nur annähernd vergleichbar hohen Detaillierungsgrad vorhanden: In neue Schutzmassnahmen und in den laufenden Unterhalt werden seit Jahren immense Summen investiert. Der Wald kann zum Schutz bestenfalls einen – je nach örtlicher Situation – unterschiedlich bedeutsamen Beitrag dazu leisten. Unabhängig vom Zustand des Waldes braucht es in Gefahrenzonen zum Schutz von Menschenleben sowie Bauten und Anlagen raumplanerische, organisatorische und technische Massnahmen zur Verhütung oder Verringerung von Schadeinwirkungen.

Für die einzelnen Waldbestände gibt es trotz vorhandener Datengrundlagen kein verbindlich festgelegtes Waldbauziel. Eine kohärente Waldbewirtschaftung gemäss Wald-Vorrangfunktionen erfolgt deshalb nur zufällig oder gar nicht: Die Liechtensteiner Waldbewirtschaftung wird wohl als einziger Wirtschaftszweig «geführt», der keine Produktionsziele festgelegt hat; eine allfällige Erfolgskontrolle lässt damit auch keine Aussage zu, ob erbrachte Leistungen nachfragegerecht, effizient und effektiv erzielt wurden: Eine Beanspruchung öffentlicher Ressourcen lässt sich damit ebenso wenig begründen wie beispielsweise Schadenersatzforderungen für in Rechnung gestellte Schäden an der Waldvegetation.

Zwar sind auf dem Weg zur Anwendung naturnaher Waldbauverfahren erhebliche Fortschritte zu erkennen; doch die Folgen der ehemaligen Kahlschlagwirtschaft bestimmen noch heute beträchtliche Flächen unseres Waldbildes; sie werden wohl auch die nächsten paar Jahrzehnte als schwere Hypothek insbesondere auf unseren Bergwäldern lasten: Der forciert anzustrebende naturnahe Waldbau braucht Voraussicht, eine langfristig verbindliche waldbauliche Planung, waldbaulichen Sachverstand und Weile.

Die Standortseigenschaften bestimmen für die einzelnen Baumarten deren Ansammlungsmöglichkeiten; die gegenseitige Konkurrenz beim Aufwachsen bestimmt dagegen, welche Baumarten schliesslich auch noch ein höheres Baumalter zu erreichen vermögen. Ein Blick in die Baumartenzusammensetzung naturnah aufgebauter Altbestände vermag dann auch manches Dogma betreffend „unverzichtbarer“ Baumarten zu entzaubern – und dies ist gerade in der Diskussion um die Tragbarkeit des Schalenwildbestandes in Waldökosystemen dringend geboten.

Das Projekt: „Verjüngungskontrolle im Fürstentum Liechtenstein“ vermag keine Resultate zu liefern, welche für die Beurteilung des Verjüngungserfolgs im Liechtensteiner Wald eine belastbare Aussage ergeben könnten. Das Gutachten liefert deshalb auch keine geeignete Grundlage, die Bedeutung der Jagd der vergangenen Jahrzehnte – insbesondere derjenigen der Abschussplanung - hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die Waldverjüngung und die Waldentwicklung beurteilen zu können; es liefert auch keine hinreichende Grundlage, Änderungen – in die eine oder andere Richtung - in der Abschussplanung begründen zu können.

Der Rehwildabschuss könnte wohl – ohne den Bestand zu gefährden – (deutlich) erhöht werden. Der im Vergleich zu den Nachbarländern über Jahrzehnte sehr hohe Rotwildabschuss hat dessen (Winter)-Bestand deutlich reduziert; die Tatsache, dass im ganzen Liechtensteiner Wald keine Schältschäden mehr auftreten, vermag eine verbesserte Tragfähigkeit des Waldlebensraums für Rotwild zu unterstreichen. Der Gamswildabschuss hat eine Höhe erreicht, die mittelfristig auf eine Vernichtung des Gamswildes hinführt; dies ist wohl nicht im Interesse der breiten Bevölkerung, die hofft, sich auf einer Bergwanderung am Anblick eines Wildtiers erfreuen zu können. Für alle Schalenwildarten gilt, dass sie schon seit Jahren nach Geschlechterverhältnis und Sozialklassen den wildbiologischen Erfordernissen entsprechend bejagt werden. Angesichts der hohen Abschussvorgaben besonders bemerkenswert ist die über Jahrzehnte sehr hohe durchschnittliche Abschusserfüllung: Die Umsetzung ihres gesetzlichen Auftrages, nämlich die Regulierung des Wildbestandes, vermögen die Jagdgesellschaften aufgrund einer klaren Ziel- und Planungsvorgabe, an welcher sich die Qualität der Auftrags erledigung messen lässt, gegenüber der Regierung objektiv zu belegen.

Der Zugang zu lebenswichtigen Requisiten wird heute dem Schalenwild infolge der menschlichen Beunruhigungen und Störungen in einem solchen Masse verwehrt, dass schon tierquälerische Dimensionen anzunehmen sind. Bei langen Jagdzeiten geradezu gezwungen wird das Schalenwild seine Nahrung vermehrt im Wald zu suchen: Verbiss- und Schältschäden werden damit geradezu provoziert: Nachjagden im Hochwinter sind zu verbieten. Auch die Jagd ist als Störung wahrzunehmen: Das Drei-Phasen-Modell verkörpert zusammen mit den Intensivjagdgebieten quasi ein Modell der Schädlingsbekämpfung. Dabei noch zu erwägen, sämtliche Geräte einschliesslich künstlicher Lichtquellen für den Nachtabschuss einzusetzen, ist als Konzept ein Ausdruck verzweifelten Unvermögens der Jagdplanung und als propagierte Praxis eines verantwortlichen Jägers unwürdig: Es heisst nämlich in der Konsequenz, dass eine ganzjährige Tag und Nachtjagd eingeführt werden soll.

Dank Intensivierung der forstlichen Bestandspflege hat sich die Kraut- und Strauchvegetation in den tieferen rheintalseitigen Hanglagen erkenntlich – sowohl hinsichtlich der flächenmässigen Ausdehnung als auch bezüglich deren Artenzusammensetzung – entwickelt; Massnahmen zur Ökologisierung der landwirtschaftlichen Nutzung im Talraum oder die Erhaltung und Pflege der Windschutzstreifen spielen eine wichtige Rolle zur Verbesserung des (Wild)-Lebensraums.

Die Umstellung der ehemaligen intensiven Winterfütterungspraxis für Rotwild auf eine Notfuttermittellage hat sich bewährt: Mit der Mahd von Berg- und Alpenwiesen und der Errichtung von Magerheutristen kann dezentral sowohl das Sommeräsaungsangebot massgeblich verbessert als gleichzeitig auch eine wildtiergerechte Notfuttermittellage bereitgestellt werden. Selbst extreme Winterbedingungen können in aller Regel unter Rücksichtnahme auf gesellschaftliche Werthaltungen (Tierschutz) durch die Notfuttermittellage von Magerheu überbrückt werden. Beigetragen hat die Massnahme zudem dazu, dass die Zahl des heute effektiv im Land überwinterten Rotwildes gegenüber früher massgeblich kleiner ist. Die Tatsache, dass nennenswerte Schältschäden heute nicht mehr auftreten, ist einerseits ein Beleg für den Erfolg des Konzeptes der dezentralen Notfuttermittellage im Winter und dessen Verteilungseffekt, andererseits aber auch ein klarer Hinweis auf die insgesamt deutliche Verringerung des Rotwildbestandes in den vergangenen Jahrzehnten und eine zumindest klare Steigerung dessen Tragfähigkeit im Waldlebensraum.

Freizeitaktivitäten in der freien Natur nehmen sowohl bezüglich der beanspruchten Flächen als auch der Intensität der Nutzung laufend zu. Dabei dringt der Mensch auch in jene Gebiete vor, welche für Wildtiere und Vögel als Rückzugslebensräume unerlässlich sind – für die Jungenaufzucht, für die Nahrungsaufnahme, als Einstands- und Ruhe- oder Schlafplatz: Und dennoch - kurz nach der Integration des ehemaligen Amtes für Wald, Natur und Landschaft in das Amt für Umwelt – wurde die zuvor erlassene Verordnung zum Schutz der Wildtiere vor Störungen wieder ausser Kraft gesetzt. Die Verordnung hätte die Erhaltung heute noch weitgehend ungestörter sowie die Beruhigung schon gestörter Lebensräume ermöglichen sollen. Durch die Gewährleistung von Ruhe hätte einerseits ein wesentliches Grundbedürfnis unserer Wildtiere befriedigt werden können. Andererseits hätte sich für den Naturliebhaber die Chance erhöht, Wildtiere vermehrt und aus näherer Distanz beobachten zu können.

Die Stossrichtung des Vernehmlassungsberichts zielt völlig einseitig auf die Anpassung des Jagdgesetzes betreffend staatlicher Wildhut sowie die Ausscheidung von Schwerpunktbejagungs-Gebieten hin; alle übrigen Massnahmen, welche im Massnahmenpaket zur Verbesserung der Waldverjüngung aufgeführt werden, kommen im Bericht lediglich als vage und fleischlose, unverbindliche Absichtserklärungen daher.

Der Wildlebensraum Liechtenstein ist zu klein und die Bewegungsaktivitäten des Wildes in der Regel zu gross, um Wanderbewegungen zwischen unterschiedlichen „Zonen“ zu verhindern. „Raumplanung“ und Art der Lebensraumnutzung orientiert sich aus der Sicht des Schalenwildes an der Qualität und der Verteilung der lebensnotwendigen Requisiten: Das Wild selbst tut sich deshalb schwer, sich an menschengedachten Grenzen zu orientieren. Somit verspricht die Massnahme, Schwerpunkt- oder Intensivbejagungsgebiete auszuscheiden keinen schnellen Erfolg betreffend Wildschadenvermeidung; sie führt aber umso schneller dazu, grundsätzlich tragbare Schalenwildpopulationen sozial zu desorganisieren und an und für sich gesunde Bestände auszurotten. Unabhängig der Verbiss-Ursache ist ein Ausfall von Jungbäumen, der ein in einem nachvollziehbaren Verjüngungsziel festgelegtes Mass übersteigt, zu vermeiden oder, wenn doch geschehen, als Schaden zu werten. Als allein zielführend hat sich erwiesen, zwecks Schadenverhütung Gespräche zwischen Förster und Jagdaufseher/Jagdpächter zu führen mit dem Ziel, auf in Frage stehenden Flächen den Wildbestand besonders intensiv zu beobachten und nach Notwendigkeit dort auch schwerpunktmässig zu bejagen. Die Jagdpächter kommen nämlich ihrem Abschussauftrag nachweislich sowohl quantitativ wie qualitativ – und dies bei sehr hohen Abschussplänen – vergleichsweise hervorragend nach; und dabei jagen sie jagdethisch einwandfrei sowie tierschutzgerecht: Es besteht kein Anlass, bestehende und ausreichend umfassende, akzeptierte, gesetzliche Möglichkeiten zur Abschussplanung und –durchführung mit zusätzlichen, jagdethisch sowie tierschützerisch abwegigen Methoden in Verruf zu bringen.

Bestrebungen, beim Forstamt einen staatlichen Wildhüter anzusiedeln, starteten schon in den späten Sechzigerjahren, doch entsprechende Anträge an die Regierung fanden bis zur Verabschiedung der „Wald-Wild-Strategie 2000“ kaum einen Widerhall. Bei der dann endlich erfolgten Schaffung eines staatlichen Wildhüters im Jahre 2005 ging es darum, neben die zuvor der Jagdgesellschaft verpflichtete, revierweise Jagdaufsicht eine revierübergreifende und zuvor der Regierung verpflichtete sowie beim Amt für Wald, Natur und Landschaft angesiedelte Wildhut zu stellen; es galt dabei, beide „Aufsichtsorgane“ – tatsächlich gehen deren Aufgabenbereiche weit über die blosser Aufsicht hinaus – nach Aufgabenbereichen und zugewiesenen Verantwortlichkeiten so aufeinander abzustimmen, dass synergetische Komplementärwirkungen gestärkt, Konkurrenzsituationen dagegen möglichst ausgeschlossen werden.

Die seit der Verabschiedung des Jagdgesetzes gemachten, 50-jährigen Erfahrungen des Forstamts/Landesforstamts/Amts für Wald, Natur und Landschaft lassen Folgendes klar erscheinen: Ein geordnetes Jagd-Management im Reviersystem erfordert einerseits eine auf das Einzelrevier fokussierte, vornehmlich der jeweiligen Jagdgemeinschaft verpflichtete, „klassische“ Jagdaufsicht; diese stellt den eigentlichen Jagdbetrieb – nämlich insbesondere die Erfüllung der Bestandesregulierung gemäss Abschussplanung – und die Sicherstellung des mit der Jagdpacht übertragenen Jagdregals ins Zentrum der Aufgaben. Unabdingbar für ein nachhaltiges Wild- und Jagd-Management ist es andererseits zusätzlich, auf Reviergrenzen überschreitender und der Regierung verpflichteter Ebene die Stelle eines/einer staatlichen Wildhüters/Wildhüterin sicherzustellen; deren Auftrag ist es, für die wildlebenden Tierarten, insbesondere das jagdbare Wild, sowie die Erhaltung und Pflege deren Lebensräume in revierübergreifender Sicht besorgt zu sein und sich dabei vornehmlich folgenden Tätigkeiten zu widmen: Beurteilung von Status und Entwicklungstrends von Populationen wildlebender Tierarten, Monitoring von Lebensraumkapazitäten und –potentialen, Verhütung/Verminderung von schädlichen Einwirkungen, Unterstützung von Hegemassnahmen, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Beratung und Zusammenarbeit.

Die Aufgaben der Jagdaufseher haben sich seit der Aufgabe der zentralen Rotwild-Fütterungen und der Verhängung eines generellen Fütterungsverbotes deutlich reduziert. Dieser seitdem gewonnene „Freiraum“ steht für andere Tätigkeiten, insbesondere für die Abschusstätigkeit und sonstige Hegemassnahmen wie die Verbesserung des Lebensraumes, Bau jagdlicher Anlagen (Hochsitze, ...), Überwachung von Wildschutzzäunen oder Gebieten, welche einer besonderen Vorsorge bedürfen (bspw. Verjüngungsflächen, in denen die Abschusstätigkeit intensiviert werden soll), Mithilfe bei Untersuchungen etc. zur Verfügung. Mit der Einstellung des staatlichen Wildhüters wurde zu den Jagdaufsehern der einzelnen Jagdreviere und deren Aufgabenbereich keine Konkurrenzsituation geschaffen: es gilt vielmehr, diese lediglich zu unterstützen und damit die Einhaltung des Komplementärprinzips durch klar geregelte Sach- und Verantwortungskompetenzen zu gewähren: Dies ist – nicht zuletzt auch aufgrund der Persönlichkeit des staatlichen Wildhüters und der Offenheit der Jagdaufseher der einzelnen Reviere bisher bestens gelungen.

Für eine Anstellung von zusätzlichen staatlichen Wildhütern besteht aus verschiedenen Gründen kein Bedarf – insbesondere sind dies das Vorhandensein einer Jagdaufsicht in jedem der 18 Jagdreviere (davon zwei

Berufsjäger); die vergleichsweise kleinen Jagdrevierflächen sowie der, abgesehen von vier Alpenrevieren, im Durchschnitt der Jagdreviere eher kleine, auf sie entfallende Abschuss und die dadurch gewährleistete „hohe Be- treuungsdichte“ sowie das Fehlen eines Zweifels am Weiter-Funktioniere der seit Jahren bewährten Regelung.

Die angedachte Einrichtung einer staatlichen Wildhut parallel zur bestehenden revierweisen Jagdaufsicht würde bedeuten, dass wesentliche Elemente des Revierjagd-Systems und des Patentjagd-Systems vermischt, Konkurrenzsituationen geschaffen und Konflikte geradezu provoziert würden; bei all dem könnten sich die erwarteten Komplimentärwirkungen nicht entfalten. Das bestehende, den kleinräumigen Verhältnissen angepasste Revier- jagdsystem würde unterhöhlt und ein bestehender Konflikt zwischen Förstern und Jägern auf Kosten der Wildtiere und des Waldes ausgetragen.

Die Erhaltung des Waldes – als einziger, grossflächig zusammenhängender Lebensraum - in einem naturnahen und damit alle zukünftigen Leistungserwartungen offen haltenden Zustand, die Erhaltung und das Wohlbefinden unserer freilebenden Wildtiere und Vögel sowie die Erhaltung von Natur und Landschaft als Erholungs- und Frei- zeitraum für uns Menschen verlangen einen besonnenen Umgang und eine nachhaltige Nutzung dieser Ressourcen. Ohne ein kleines Opfer jedes Einzelnen bleiben diese Ziele unerreichbar. Mangelnde Opferbereitschaft auf dem Rücken der Wildtiere auszutragen, ist keine zukunftsfähige Option: Es gilt den Hebel dort anzusetzen, wo die Defizite liegen; nur damit kann vermieden werden, dass zwar der Sack geschlagen wird, dabei aber der Esel gemeint ist: Die Einführung einer staatlichen Wildhut - in Ergänzung zur bestehenden Stelle im Amt für Umwelt - neben den Jagdausehern der Reviere und dabei gleichzeitig auch noch die Anwendung ethisch wie tierschützerisch fragwürdiger Jagdmethoden sind auf jeden Fall keine zukunftsfähige Option.

1. VORBEMERKUNG

Wald und Wild sind jeweils Teil eines gemeinsamen dynamischen Systems; ohne Betrachtung und Interpretation ihrer bisherigen Entwicklungsdynamik stehen Folgerungen betreffend ihrer mutmasslichen weiteren Entwicklung oder – in diesem Fall – Vorschläge für Gesetzesanpassungen auf schwachen Beinen.

Soweit im Kontext dieser geplanten Gesetzesänderung geboten, wird deshalb in dieser Stellungnahme sowohl auf die Waldwirtschaft als auch auf die Jagd in den 60 Jahren nach Einrichtung des Forstamtes/Landesforstamtes/Amts für Wald, Natur und Landschaft sowie in den 50 Jahren nach Erlass des Jagdgesetzes 1962 eingegangen; gleichzeitig werden die Weiterbearbeitung der in Frage stehenden Themenbereiche nach der Ämterzusammenlegung im Amt für Umwelt gestreift und schliesslich das Massnahmenpaket zur Verbesserung der Waldverjüngung kommentiert.

Im Vergleich zu den günstigen Lebensraumbedingungen der Tallagen oder des unteren rheintalseitigen Westhanges werden diese mit zunehmender Meereshöhe rauer: Flora und Fauna haben es dort deshalb nicht nur zunehmend schwerer, auf ihren Wuchsstandorten in der kürzeren Vegetationszeit zu wachsen oder in ihren Habitaten ausreichend Vorräte für die längeren Winterbedingungen anlegen zu können; Flora und Fauna vermögen in Berglagen und in den Gebieten oberhalb der Waldgrenze auf störende oder schädlich wirkende Eingriffe auch viel weniger schnell zu reagieren oder diese auszugleichen: Dem Bergwald und seinem Wildbestand soll deshalb in dieser Stellungnahme besonderes Gewicht beigemessen werden.

2. AUSGANGSLAGE

2.1 BESTIMMUNGEN DES WALDGESETZES UND DEREN UMSETZUNG

GESETZESAUFTRAG

Gemäss Art. 1, Abs. 2 soll das Waldgesetz

- a) den Wald in seiner Fläche und räumlichen Verteilung erhalten und erforderlichenfalls vermehren;*
- b) den Wald in seinem Eigenwert und als naturnahe Lebensgemeinschaft schützen;*
- c) dafür sorgen, dass der Wald seine Funktionen, namentlich die Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungs- sowie die Nutzfunktion erfüllen kann;*
- d) die Lebensräume und Lebensbedingungen bedrohter wildlebender Pflanzen- und Tierarten schützen;*
- e) die Waldwirtschaft fördern und erhalten;*
- f) dazu beitragen, dass Menschenleben und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen wie Lawinen, Rutschungen, Erosion und Steinschlag geschützt werden.*

ERHALTUNG DER WALDFLÄCHE

FAKTENLAGE

Gemäss dem Statistischen Jahrbuch betrug im Jahr 1975 die ausgewiesene Waldfläche 5'450 ha (34 % der Landesfläche), wovon lediglich 2'250 ha als Wirtschaftswald in regelmässigem Betrieb galten; auf der übrigen Waldfläche fand keine oder, falls gelegentlich doch, nur eine zufällige und unregelmässige Holznutzung statt. Laut statistischem Jahrbuch 2020 beläuft sich die Waldfläche heute dagegen auf 6'700 ha oder 42 % der Landesfläche.

Die Flächen der Alpweiden umfassten 1975 rund 2'620 ha und diejenigen der landwirtschaftlichen Kulturfläche 3'890 ha.

BEURTEILUNG

Die **quantitative Walderhaltung ist eine Erfolgsgeschichte**: Sie begründet sich mit einer klaren Walddefinition¹, einem strikten Rodungsverbot² und vor allem den Veränderungen in der Nutzung des alp- und landwirtschaftlich genutzten Bodens:

- In den oberen rheintalseitigen Hanglagen wurden als Folge einer ständig zunehmenden Aufgabe der Grasnutzung grosse Flächen aufgeforstet, um einer Vergandung und deren allfälligen negativen Folgen entgegen zu wirken.
- Im Rahmen der Integralen Berggebietssanierung³ erfolgte auf den Alpen eine Wald-Weide-Trennung mit dem Ergebnis, dass heute lediglich noch ca. 1'600 ha als Alpweideflächen ausgeschieden sind; der Wald und ein Teil abgelegener Weiden mit erschwelter Zugänglichkeit und geringem Futterertrag wurden damit weitestgehend von der Beweidung ausgeschlossen. Im Gegenzug wurden die Alpinfrastrukturen und die Weidenutzung neu organisiert, entsprechende Erneuerungen vorgenommen und insgesamt optimiert (bspw. Erstellung von Zufahrts- und Triebwegen, Einführung der Koppelwirtschaft, Verbesserung der Weidepflege und Anlage von dezentralen Brunnenplätzen, Ausbau der Alpgebäude und der Milchverarbeitungsanlagen, ...)

Der Wald ist heute für das Schalenwild praktisch der einzige, ganzjährig nutzbare Lebensraum, in welchem es gleichzeitig Äsung, Deckung, Ruhe und Raum für die Jungenaufzucht, also die lebensnotwendigen Lebensrequisiten zu finden vermag; die Ausdehnung der Waldfläche in den vergangenen Jahrzehnten vermochte den Lebensraumverlust für das Schalenwild in den übrigen – vor allen landwirtschaftlich genutzten - Lagen zumindest abzufedern.

SCHUTZ DES WALDES ALS NATURNAHE LEBENSGEMEINSCHAFT

FAKTENLAGE

Der Wald galt bis ins neunzehnte Jahrhundert vorwiegend als Bauholz- und Brennstofflieferant sowie als Weideplatz für Gross- und Kleinvieh; allein die direkte, wirtschaftlich bedeutende Nutzfunktion des Waldes stand damals im Zentrum des Interesses; dagegen bis in die Mitte des letzten Jahrhunderts weitgehend unbeachtet blieb der Beitrag des Waldes zur Verminderung des Auftretens von Lawinen, Steinschlag, Rufen und Erosion; die Bedeutung des Waldes für den Natur- und Landschaftsschutz ist gar erst seit einigen Jahrzehnten erkannt.

¹ Referenz: Art. 2 des Waldgesetzes (Begriff des Waldes)

² Referenz: Art. 5 – 7 des Waldgesetzes (Begriff der Rodung, Rodungsverbot / Ausnahmegewilligungen, Rodungersatz)

³ LGBl. 1968 Nr. 4: Verordnung über die Sanierung der Alp- und Berggebiete (BGS)

Die Bewirtschaftungsgrundsätze des Waldgesetzes fördern die Erfüllung der Natur- und Landschaftsfunktion auf der gesamten Waldfläche in hohem Masse. Insbesondere der naturnahe Waldbau als Grundnutzung über die gesamte Waldfläche sowie die Erhaltung, die Pflege und der Schutz von besonders schützenswerten Kleinlebensräumen entsprechen einem vorrangigen Naturschutzziel. Dennoch, für Waldflächen mit vorrangiger Natur- und Landschaftsschutzfunktion sind über diese allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze hinaus langfristig wirksame Schutzmassnahmen notwendig. So brauchen besonders schützenswerte Lebensräume wie Feld- und Ufergehölze, Hecken und Gebüsche⁴ oder kennzeichnende Natur- und Kulturlandschaften spezielle Rücksichtnahme und Pflege, verlangen ökologisch wertvolle Waldränder besondere Schutz- und Pflegemassnahmen, erfordert die Förderung der Biodiversität die Erhaltung von Alt- und Totholzinseln und gebietet der Schutz von Lebensräumen bedrohter wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere die Ausscheidung von Waldreservaten mit besonderer, langfristiger Zielfestlegung⁵.

Im Jahr 2000 wurden auf der Grundlage der pflanzensoziologischen Kartierung⁶, des Inventars der Naturvorrangflächen, der Naturgefahrenkartierung, der Waldentwicklungs- und Waldfunktionenplanung sowie des Natur- und Landschaftsschutzkonzepts mit Verordnung insgesamt 30 Waldreservate und Sonderwaldflächen mit einer Gesamtfläche von 1'834.8 ha oder 26.7 % der bestockten Waldfläche ausgeschieden; von diesen entfallen 7 auf Waldreservate, 3 auf zusammenhängende Waldreservate/Sonderwaldflächen und 17 auf Sonderwaldflächen. Die Waldreservate umfassen eine Fläche von 1'278,7 ha oder 69.7 %, die Sonderwaldflächen 556.1 ha oder 30.3 %. Die kleinste Fläche beträgt 2.4 ha, die grösste 924.8 ha.

Für Waldreservate und Sonderwaldflächen sind Schutz- und Waldentwicklungsziele verbindlich festgelegt - aufgrund jeweils der floristischen und faunistischen Zusammensetzung oder des besonderen Entwicklungspotentials hinsichtlich der natürlichen Waldentwicklung. Zusätzlich ist bestimmt, welche Pflege-, Bewirtschaftungs- und Unterhaltmassnahmen zur Erreichung des Schutz- und Waldentwicklungsziels notwendig und zulässig sind. Ausserdem sind diejenigen Massnahmen bestimmt, welche einerseits notwendig sind, um möglicherweise schädliche Einwirkungen auf Waldreservate oder die Sonderwaldflächen selbst zu begrenzen oder welche andererseits notwendig sind, um Schäden auf benachbarte Gebiete infolge der Unterschutzstellung auszuschliessen.

BEURTEILUNG

Der Anteil der Landesfläche, auf der bis dahin Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes Vorrang eingeräumt wurde (Naturschutzgebiete), erhöhte sich mit der Ausweisung der Waldreservate und Sonderwaldflächen auf einen Schlag auf 11.5 %. Weil in diesen Waldreservaten und Sonderwaldflächen forstliche Aktivitäten sowie schädliche Nebennutzungen weitestgehend ausgeschlossen bleiben sollen, könnten diese Flächen einerseits einen wesentlichen Anteil zum Schutz der Wildtiere vor Störungen leisten⁷, ⁸ andererseits bei Bejagung in wenigen, kurzen Intervallen die Erfüllung der Abschussvorgaben massgeblich erleichtern.

Doch die Waldreservate konnten ihre mögliche und auch erwartete Wirkung nicht entfalten. Trotz eines gegenüber den 90-iger Jahren völlig veränderten gesamt- und holzwirtschaftlichen Umfeldes bilden die Ursachen dafür die Fixierung zu mancher im Walde tätiger Berufsleute auf die Nutzfunktion (Bau- und Energieholz); konkreten Ausdruck findet diese Haltung in einer völlig unzeitgemässen Zurückhaltung gegenüber Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes. Nicht nur in Liechtenstein, auch in den umliegenden Ländern spielen zu einseitig auf die Holzernte eingeschworene Förster eine tragende Rolle als Verhinderer eines zeitgemässen Natur- und Landschaftsschutzes im Wald. **So bestehen denn auch in Liechtenstein für die einzelnen Waldreservate bis heute noch keine Pflegepläne mit individuellen Schutzzielen:** Diese könnten sowohl konkrete Massnahmen mit Blick auf die Umsetzung von Naturschutzanliegen als auch einen völligen Verzicht auf Eingriffe jeder Art beinhalten. **In diesen Waldreservaten finden** darüber hinaus entgegen deren generellen Schutzstatus immer wieder **unerlaubte Eingriffe statt;** insbesondere die Schlägerung von Altbäumen, welche geradezu das Herzstück eines

⁴ Referenz: Art. 14 des Waldgesetzes (Flurgehölze, Hecken, Windschutzstreifen)

⁵ Referenz: Art. 12 des Waldgesetzes (Schützenswerte Lebensräume)

⁶ P.SCHMIDER und J.BURNAND, 1988: Waldgesellschaften im Fürstentum Liechtenstein, Bd.10 der Reihe Naturkundliche Forschung im Fürstentum Liechtenstein

⁷ Referenz: Art. 15 und 16 des Waldgesetzes (Betreten und Befahren des Waldes – Zugänglichkeit, Motorfahrzeugverkehr)

⁸ Referenz: Art. 17 des Waldgesetzes (Waldschädigende Nutzungen)

Waldreservates ausmachen, wirkt sich nicht nur fatal auf die Kleinfafauna aus, sondern entleert ein Waldreservat auch seines Schutzesinns.

Die **Waldeigentümer tragen** somit **ihrer Verantwortung** und der Schlüsselrolle, welche naturnahe Waldökosysteme **zur Erhaltung der Biodiversität** spielen, entgegen dem klaren Gesetzesauftrag nur **unzureichend Rechnung**. Auch den Verpflichtungen aus der Berner Konvention⁹ und der Biodiversitätskonvention¹⁰ wird nur unzulänglich Rechnung getragen. Ebenso **wird die Chance vertan**, im Sinne einer Win-Win-Situation, **Naturschutzanliegen** mit einem wesentlichen Pfeiler der Schalenwildbewirtschaftung, nämlich **dem Schutz des Wildes vor Störung, zu verbinden**. Dem verpflichtenden Ziel, die Vielfalt der Gene, der Arten und der Ökosysteme zu erhalten und zu fördern, vermag die heutige Waldwirtschaft nicht zu entsprechen.

SCHUTZ VON MENSCHENLEBEN UND ERHEBLICHEN SACHWERTEN VOR NATUREREIGNISSEN

FAKTENLAGE

Naturgefahren prägen das Gebiet Liechtensteins seit jeher. Im Verlaufe der Jahre haben sich nicht etwa die von Naturereignissen ausgehenden Gefahren an sich verändert: Zugenommen haben vielmehr die Anzahl gefährdeter Menschen und Objekte in den von Naturgefahren bedrohten Gebieten, die Werte der Schutzgüter sowie als Folge davon das Schutz- und Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung.

Für die verantwortlichen Behörden stellt sich damit die Aufgabe, durch Veranlassung geeigneter Massnahmen soweit wie möglich

- Schäden an Menschen und Sachwerten zu vermeiden;
- Prioritäten bei der Vornahme von Sicherungsmassnahmen nach objektiven Kriterien zu setzen;
- Schutzmassnahmen bei Bauten und Anlagen entsprechend den lokalen Erfordernissen zu treffen,
- Haftungsfälle der bewilligenden Behörden zu vermeiden und
- insgesamt Finanzmittel ökonomisch einzusetzen.

Massgebende Grundlage für die Vornahme wirkungsvoller Massnahmen bildet eine objektive Erhebung und Darstellung der Gefahrenprozesse Rutschung, Rufen, Lawinen sowie Steinschlag, wie sie im Verlaufe der Jahre 1995 bis 2001 für das ganze Land durchgeführt wurden^{11 12}. Die Regierung nahm die in den Naturgefahrenkarten zusammengefassten Erkenntnisse der Naturgefahrenkartierung zur Kenntnis und erklärte diese gleichzeitig für die Gemeinde- und Landesbehörden als verbindlich. Dies bedeutet, dass diese bei allen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen sind. Die entsprechende Umsetzung der Ergebnisse der Gefahrenkarten auf dem Zonenplan

⁹ **Berner Konvention, 1979:** Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume

¹⁰ **Biodiversitätskonvention, 1991:** Übereinkommen über die biologische Vielfalt

¹¹ **Referenz:** Art. 24 und 25 des Waldgesetzes - Sicherungsmassnahmen und Gefahrenzonenpläne

¹² **Bemerkungen zur Naturgefahrenkarte:** Als erster Schritt dazu wurde in Zusammenarbeit mit Fachleuten der Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft ein Kartierungskonzept entwickelt, welches den vergleichsweise sehr detaillierten Erhebungsbedürfnissen Liechtensteins Rechnung trägt: Von einer verwaltungsinternen Arbeitsgruppe, deren Mitglieder sich aus den verschiedenen, in diese Problematik eingebundenen Amtsstellen rekrutierten, wurden die Vorbereitung und Durchführung der Naturgefahrenkartierung begleitet. Die Projektrealisierung erfolgte unter Federführung des Amtes für Wald, Natur und Landschaft. Für die eigentlichen Kartierungsarbeiten kamen amtsinterne Gefahrenspezialisten sowie diejenigen der Abteilung Rufen und Gewässer zum Einsatz. Vor allem für die schwierige Beurteilung der komplexen Bewegungsabläufe in den beiden grossen Rutschgebieten Triesenberg - Triesen und Schlucher, Malbun, sowie für die Lawnenkartierung im Gebiet Malbun-Steg wurden ausländische Fachleute herangezogen. Und letztlich wurden noch verbliebene offene Fragen von einem Dreier-Gremium von Gefahrenspezialisten (Professoren aus Bern, Wien und München) beantwortet.

obliegt den Gemeinden. Die Ergebnisse der Naturgefahrenkartierung bilden eine massgebliche Grundlage für die Risikokartierung¹³ und entsprechende Kartenwerke. Ein ausgewiesenes Schutzdefizit weist zwar auf einen potentiellen Handlungsbedarf hin, erfordert jedoch keineswegs zwingend Massnahmen. Letztlich ist das Risikomanagement¹⁴ das geeignete Instrument die Notwendigkeit, die Zweckmässigkeit, die Dringlichkeit und die Wirtschaftlichkeit beim Einsatz von Methoden und Massnahmen zu evaluieren mit dem Ziel, den angestrebten Schutz- oder Sicherheitsgrad gemäss der Risikokartierung zu erreichen und die entsprechenden Planungsent-scheide gegebenenfalls sich verändernden Umständen anzupassen.

BEURTEILUNG

Wohl in keinem anderen Land sind **objektive Datengrundlagen für die Bewertung und den Umgang mit Naturgefahren** in einem auch nur annähernd vergleichbar **hohen Detaillierungsgrad vorhanden**. Dies ist zweifellos der Kleinheit und Übersichtlichkeit des Landes sowie dem breit verankerten Bewusstsein geschuldet, dass die Bewohnbarkeit des Gebirgslandes davon abhängt, wie verantwortungsvoll den Naturgefahren entgegengetreten wird.

Seit Jahren werden in die Naturgefahrenprävention immense Summen investiert – in neue Schutzmassnahmen und in den laufenden Unterhalt. Die im Vernehmlassungsbericht als Massnahme vorgeschlagene Aussage „Aktualisierung der Kartierungen bspw. zum Schutzwald“ kann deshalb nur so gedeutet werden, dass sowohl die vormals ausgeschiedenen Gefahrenzonen als auch die Flächen der einzelnen Schutzwaldkategorien zeitnah den neuen, dank den getätigten Investitionen insgesamt günstigeren Wirklichkeiten angepasst werden; damit kann dann auch die Auflagedichte bspw. bei Baugesuchen entsprechend vermindert werden. Im Lichte dieser getätigten Investitionen darf eine Aktualisierung der Schutzwaldkategorien aber keineswegs darauf hinauslaufen, mittels einer nicht sachgerechten Definition des Begriffes Schutzwald den Budgettitel Schutzwald künstlich aufzublähen¹⁵.

„Im Westen schützt uns der Rheindamm vor Hochwasser und im Osten der Wald vor Rufen, Rutschungen, Steinschlag und Lawinen“; diese Aussage soll wohl suggerieren, dass der Wald den Schutz vor Naturgefahren übernehmen kann; dies ist jedoch keineswegs der Fall: Er kann bestenfalls einen – je nach örtlicher Situation – unterschiedlich grossen Beitrag dazu leisten.

„Verschärft wird die Situation in Liechtenstein dadurch, dass verschiedene Gefahrenzonen teilweise oder vollständig überbaut sind“ lautet eine Aussage im Vernehmlassungsbericht: Die Tatsache, dass entgegen allen raumplanerischen Grundsätzen Bauten und Anlagen in Gefahrenzonen erstellt wurden, kann wohl weder dem Wald noch dem darin lebenden Wild angelastet werden. Und es wird wohl kaum jemals zutreffen, dass man diesen Planungssünden allein mit Schutzwald entgegengetreten kann: **Unabhängig vom Zustand des Waldes braucht es in Gefahrenzonen zum**

¹³ **Bemerkungen zur Risikokartierung:** Ein ausgewiesenes Gefahrengbiet am Fuss des dicht besiedelten Rheintalhangs und ein mit diesem vergleichbares im Alpengebiet hinter dem Kulm sind trotz gleicher Gefahrenstufe hinsichtlich der Auswirkungen völlig unterschiedlich zu beurteilen. Zusätzlich zur Naturgefahrenkartierung wurde deshalb das Verhältnis zwischen Gefahrenpotenzial und Schadenpotential ermittelt und dabei ein zu erwartendes Schadenausmass und eine zu erwartende Schadenhäufigkeit festgestellt, d.h. es wurde eine Risikokartierung gemacht und schliesslich auch eine Risikoübersicht erstellt sowie verschiedene diesbezügliche Kartenwerke geschaffen. Als Ergebnis steht fest: Risiko ist nicht gleich Gefahr – grosse Gefahr ist nicht gleich grosses Risiko und umgekehrt.

¹⁴ **Bemerkungen zum Risikomanagement:** Wesentliche Teile des Risikomanagements umfassen die Erfolgskontrolle der gewählten Einsatzmethoden und Massnahmen, deren Wirkungsbeurteilung und die Abschätzung des Restrisikos. Unabdingbarer Bestandteil des Risikomanagements ist eine objektive und offene Information aller Betroffenen, insbesondere bezüglich der gewählten Entscheidungsparameter, der dabei bestehenden Risiken und des verbleibenden Restrisikos.

¹⁵ **Bemerkungen zur Definition des Schutzwaldbegriffs:** Im Zuge der Waldfunktionenkartierung und -planung wurde der Anteil der Wälder mit Vorrangfunktion „Schutzwald“ an der Gesamtwaldfläche anhand verschiedener, auf entsprechenden Gutachten basierender Entscheidungsgrössen verbindlich definiert; es wurden drei Schutzwaldkategorien unterschieden (vgl. Referenz 18). Zu vordergründig sind nun Versuche, den vermeintlichen, als Diskussionskiller verwendeten Begriff „Schutzwald“ als Zauberwort zu verwenden, um Budgetmittel zu bekommen, welche personell, finanziell und organisatorisch überdimensionierte Forstbetriebe entgegen den tatsächlichen Notwendigkeiten über Wasser halten sollen.

Schutz von Menschenleben sowie Bauten und Anlagen raumplanerische, organisatorische und technische Massnahmen zur Verhütung oder Verringerung von Schadeinwirkungen.

SICHERSTELLUNG DER WALDFUNKTIONEN

FAKTENLAGE

Bis in die Achtzigerjahre erfolgte die Bewirtschaftung des Liechtensteiner Waldes auf der Grundlage von sehr detaillierten, jeweils für die Dauer von 10 Jahren erstellten Wirtschaftsplänen: Diese hielten neben manchen anderen Erwägungen (bspw. Ausstattung des Forstbetriebes, wirtschaftliche Lage, Personalbestand, Maschinenausstattung, ...) für jeden Waldbestand die Waldbauziele fest; die Wirtschaftspläne mussten zur Verhinderung von Holz-Übernutzungen und zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit vom Waldbesitzer und letztlich von der Regierung genehmigt werden.

Die Wirtschaftspläne stützten sich auf die Ergebnisse einer vorausgehenden Inventarisierung (Vollkluppierung) des Waldes, enthielten eine Analyse des Waldzustandes sowie seiner zu erwartenden Entwicklung und legten neben eindeutigen Bewirtschaftungszielen konkrete Umsetzungsmassnahmen für einzelne Waldbestände fest. Die Wirtschaftspläne deckten jedoch nur etwa die Hälfte der damaligen Waldfläche (ca. 2'500 ha) ab, d.h., die sogenannten Wälder „in regelmässigem Betrieb“; so war beispielsweise der Wald südlich des heutigen Strassentunnels Gnalp – Steg gar als Bannwald¹⁶ ausgeschieden, in welchem kein Strauch- und Baum gefällt werden durfte.

In den Achtzigerjahren wurde die Vollkluppierung aufgelassen und anstelle derer eine periodische Stichprobenerhebung eingeführt; die einzelnen Stichproben-Punkte befinden sich dabei auf einem festen, die ganze Waldfläche von knapp 7'000 ha einschliessenden Netz, welches zufällig über das Land gelegt wurde. Deren Resultate geben nun für den ganzen Liechtensteiner Wald Auskunft über diejenigen Waldzustands-Daten, welche für eine zielorientierte und rationelle Waldwirtschaft grundsätzlich zu kennen unerlässlich sind. Um in der Folge während der täglichen Arbeit gezielt diejenigen spezifischen Waldleistungen zu fördern, welche vom jeweiligen Waldbestand von der Bevölkerung lokal tatsächlich nachgefragt werden, wurde zu Beginn der Achtzigerjahre eine Waldfunktionen-Kartierung durchgeführt:

Waldfunktionen: Das Waldgesetz setzt mit seinen Bewirtschaftungsgrundsätzen¹⁷ der Liechtensteiner Waldwirtschaft eindeutige Leitplanken: So zielt es einerseits darauf hin, den Akzent von der bis dahin schwergewichtig quantitativen zur zukünftig betont qualitativen Walderhaltung deutlich zu verschieben, d.h., es gilt, die Anwendung der Methoden des naturnahen Waldbaues zu fördern und möglichst auf der ganzen Waldfläche zu betreiben; andererseits legt das Waldgesetz das Hauptaugenmerk darauf, unter Respektierung der unterschiedlichen Waldstandorte alle massgeblichen Interessen an spezifischen Waldleistungen ausgewogen und nachhaltig zu befriedigen. Um dabei Nutzungsdilemmas zu lösen, wurden denjenigen Waldbeständen, von denen spezifische Waldleistungen verlangt werden, jeweils auch spezifische Vorrangfunktionen zugeordnet:

Als Ergebnis einer gesellschaftlich breit abgestützten Waldfunktionen-Planung sind heute diejenigen Waldflächen gekennzeichnet, in welchen die Schutzfunktion, die Rohstoff- oder Holzproduktionsfunktion, die Natur- und Landschaftsschutzfunktion, die Erholungs- oder Wohlfahrtsfunktion jeweils von besonderer Bedeutung sind. Als übergeordnete Planungsgrundlage

¹⁶ Verordnung LGBl. 1952 Nr. 23; mit LGBl. 1991 Nr 42 wieder ausser Kraft gesetzt;

¹⁷ Referenz: Art. 26: Bewirtschaftungsgrundsätze: Abs. 1) „Der Wald ist so zu erhalten, dass er seine Funktionen dauernd, uneingeschränkt und nachhaltig erfüllen kann“;

Abs. 2) „ Der Wald ist so zu bewirtschaften, dass a) den Erfordernissen des naturnahen Waldbaues, insbesondere der Förderung der Naturverjüngung, der standortgerechten, einheimischen Baumarten und der stufigen Bestandesstrukturen sowie des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung getragen wird; b) die Lebensräume und Lebensbedingungen der wildlebenden Pflanzen- und Tierarten erhalten und wenn möglich verbessert werden sowie natur- und kulturhistorische Zeugnisse bewahrt bleiben; c) ein angemessener Anteil an Alt- und Totholz vorhanden ist; d) der Erhaltung und Pflege ökologisch wertvoller Waldränder Rechnung getragen wird“.

wurde diese Waldfunktionenkartierung einschliesslich der lokal ausgewiesenen Waldbestände, in denen eine Funktion von herausragender Bedeutung ist (Wälder mit Vorrangfunktion) sowohl von den Waldbesitzern als auch von der Regierung genehmigt¹⁸.

Mit Verordnung¹⁹ ist die strikte Ausrichtung der waldbaulichen Planung an der jeweiligen Vorrangfunktion vorgeschrieben; gleichzeitig mit Verordnung bestimmt wurden auch die waldpflegerischen Massnahmen, welche in den einzelnen Waldfunktionstypen das Handeln – nämlich ein Tun oder Unterlassen - kennzeichnen müssen.

Von der Öffentlichkeit nachgefragt und vom Gesetzgeber gefordert ist somit eine Waldwirtschaft, welche Waldleistungen (bspw. Erholungswälder, ...) nachfragegerecht, effizient und effektiv sowie hinsichtlich des Leistungsumfanges nachvollziehbar zu erbringen vermag; die Waldwirtschaft muss folglich auch in der Lage sein, objektiv erbrachte Leistungen den Nutzniessern mit einem entsprechenden Leistungsausweis und einem gleichzeitig beigelegten Aufwandsnachweis als Grundlage für die Bemessung von allfälligen Abgeltungsansprüchen vorzulegen.

Waldbauliche Planung: Beide, sowohl eine an den Vorrangfunktionen orientierte Waldwirtschaft als auch der naturnahe Waldbau müssen sich aufgrund der langen Lebenszyklen der Bäume, welche im Bergwald einige Förstergenerationen umfassen, auf langfristig verbindliche Planungsinstrumente abstützen können. Waren dies früher die Wirtschaftspläne (für die Wälder in regelmässigem Betrieb oder ca. der Hälfte der Waldfläche), so sind dies heute²⁰ das periodisch erstellte Landesforstinventar, die Betriebspläne der Gemeinden oder die Betriebsgutachten für die Privatwälder.

Naturnaher Waldbau²¹: Die Erfordernisse eines ebenso zielorientierten und damit an den Wald-Vorrangfunktionen orientierten Waldbaus wie einer effektiven sowie effizienten waldbaulichen Pflege der Waldbestände sind ökologisch, gesamtgesellschaftlich und wirtschaftlich begründet. Zielsicherheit in der Wahl von entsprechenden Umsetzungsstrategien und konkreten Massnahmen bedingt die Kenntnis des mutmasslichen Entwicklungsverlaufs, der grundlegenden Möglichkeiten sowie der Risiken auf einem Standort: Die pflanzensoziologische Beurteilung der Liechtensteiner Wälder gemäss SCHMIDER und BURNAND (1988) hält dazu Eckwerte fest, welche für die Umsetzung eines naturnahen Waldbaus eine Grundlage bilden und wertvolle Hilfe bieten. Kennzeichnende Merkmale des naturnahen Waldbaus sind die Förderung der Naturverjüngung, der standortgerechten Baumarten sowie der stufigen Bestandesstrukturen:

Naturverjüngung: Die natürliche Verjüngung ist der künstlichen Anpflanzung soweit wie nur möglich vorzuziehen: Sie ist widerstandsfähiger und den spezifischen Standortverhältnissen besser angepasst; zudem wird sie auch weniger stark verbissen. Gerade im Bergwald muss die Walderneuerung auf die Grundmuster der natürlichen (Wieder)-Bewaldung ausgerichtet sein. Die Verjüngungszeiträume sind im Bergwald sehr lang: Der Verjüngungsprozess erfordert nämlich ein Zusammenkommen aller günstigen Standortfaktoren, was ausgesprochen selten sein und sich deshalb über mehrere Förstergenerationen erstrecken kann.

¹⁸ **Bemerkungen zur Waldfunktionen-Kartierung:** Anteil der Wälder mit Vorrangfunktionen an der Gesamtwaldfläche:

- Sehr wichtige Schutzfunktion (Menschenleben und erhebliche Sachwerte)	10 %
- Wichtige Schutzfunktion (erhebliche Sachwerte wie Algebäude, ...)	17 %
- Standortsschutzfunktion (der Wald schützt sich selbst)	29 %
- Natur- und Landschaftsschutzfunktion (Waldreservate, Sonderwaldreservate)	18 %
- Rohstoff- und Holzproduktionsfunktion	25 %
- Erholungs- und Wohlfahrtsfunktion	1 %

¹⁹ **Referenz:** Verordnung über Umfang und Leistung von Abgeltungen und Finanzhilfen, 1995

²⁰ **Referenz:** Art 31, 32 und 33 – Landesforstinventar, Betriebsplan der Gemeinden, Betriebsgutachten und Beratung

²¹ **Bemerkungen zum naturnaher Waldbau:** Naturnaher Waldbau umfasst den Kern der Waldwirtschaft: Er hat die Aufgabe, entsprechend dem für die einzelnen Waldbestände festgelegten Waldbauziel die Waldentwicklung so zu lenken, dabei nach Bedarf die Bestände zu pflegen und zu verjüngen, dass die Stabilität der Waldbestände gewährleistet und die Nachhaltigkeit aller Waldfunktionen gesichert ist.

Standortgerechte Baumarten und stufige Bestandesstrukturen: Höhenstufe, Relief, klimatische Verhältnisse, Geologie, Bodenverhältnisse und nicht zuletzt auch die Waldgeschichte bestimmen die Ansamlungs- und Wachstumsmöglichkeiten für die einzelnen Baumarten.

Stufige Bestandesstrukturen und offene Stellen, ein System von Wald und Nichtwald, sind im Bergwald durchaus normal und nötig, da hier die Erosionskräfte wie Schnee, Wasser, Wind kanalisiert und abgeführt werden können, ohne dass der Wald gefährdet wird. Kleinkollektive von Bäumen unterschiedlicher Höhe, Durchmessers und Alters vermögen solche stufigen und lückigen Bestandesstrukturen zu bilden; sie sind dann auch die besten Garanten für dauernd stabile und die erwarteten Schutzwirkungen nachhaltig erbringende Wälder.

Verhütung von Wildschäden²² - Das zur Verjüngungskontrolle angewandte Verfahren, auf welches sich der Vernehmlassungsbericht in Sachen Beurteilung der Naturverjüngung in erster Linie abstützt²³, basiert auf einem zufällig angelegten Netz von permanenten Probeflächen, auf denen das Vorhandensein verschiedener Baumarten in unterschiedlichen Höhenklassen und deren Verbiss-Intensität periodisch untersucht wird. Diese Art von Erhebungen und die daraus gewonnenen Resultate vermögen nur darüber Auskunft zu geben, welche Baumarten im betreffenden Erhebungsjahr auf der Probefläche in welcher Baumhöhenklasse vorhanden waren und ob sie verbissen wurden; im Vergleich der einzelnen periodischen Erhebungen vermag das Untersuchungsverfahren lediglich die Entwicklung der Bäumchen am jeweiligen Kleinstandort aufzuzeigen.

Nicht unerwähnt bleiben darf ein zweites Gutachten, auf welches sich der Vernehmlassungsbericht abstützt²⁴.

BEURTEILUNG

Bewirtschaftung des Waldes gemäss Waldfunktionenkartierung - Waldbauliche Planung: Dem gesetzlichen Erfordernis, „den Wald so zu erhalten, dass er seine Funktionen dauernd, uneingeschränkt und nachhaltig erfüllen kann“, wurde mit der Waldfunktionenkartierung, der Waldfunktionenplanung, dem Ausweisen von Wäldern mit spezifischer Vorrangfunktion sowie der Festlegung von funktionenspezifischen Pflege- oder Unterhaltsprinzipien mit Verordnung²⁵ zumindest auf der konzeptionellen Ebene Rechnung getragen. Die Praxis ist jedoch eine andere:

Für eine fundierte, langfristig angelegte und den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus verpflichtete waldbauliche Planung sind alle Datengrundlagen vorhanden – und dennoch gibt es eine solche nicht. Trotzdem wird im Liechtensteiner Wald, vom Auenwald bis in den Legföhrengürtel, herumgeholt wie kaum je zuvor – und dies weitestgehend planlos: **Es gibt für die einzelnen Waldbestände nämlich kein verbindliches und schriftlich festgelegtes Waldbauziel** - ein Waldbauziel (bestehend aus Bestockungs- und Verjüngungsziel) beispielsweise, welches beim Übergang von einem Förster zum anderen gleichermassen Bestand hat.

So muss man sich denn auch nicht wundern, dass heute – besonders auch aufgrund des Hungers nach Ausbeutung der Wälder für die Energieholzgewinnung – Waldreservate und alte Bäume regelrecht geplündert werden und der Sinn der Waldreservate verloren geht; oder man kann nur staunen, dass ungeachtet des Aufwandes vertrockneten Fichten nachgerannt wird – Fichten übrigens, die in der

²² **Referenz:** Art. 23, Abs. 1, 2, 4 und 5 – Verhütung von Wildschäden: Abs. 1: „Die Regierung ergreift Massnahmen zur Regelung des Wildbestandes, um die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine Verjüngung mit standortgerechten Baumarten, ohne Schutzmassnahmen zu sichern“; Abs. 2: „Wo diese Massnahmen allein nicht ausreichen, oder wo nicht vertretbare, vom Wild verursachte Schäden am Wald auftreten oder zu befürchten sind, entscheiden die Forstorgane von Land und Gemeinden im Einvernehmen über die zu treffenden Verhütungs- und Schutzmassnahmen“; Abs. 4: „Zur laufenden Überprüfung des Waldzustandes und der Verjüngungskontrolle ist eine systematische Wildschadenkontrolle durchzuführen“; Abs. 4: „Die Regierung fördert Massnahmen, welche der Erhaltung und Verbesserung des Wildlebensraumes dienen“.

²³ **AFU 2019:** Verjüngungskontrolle im Fürstentum Liechtenstein

²⁴ **AFU 2017:** Wildschadengutachten

²⁵ **Referenz:** Verordnung über Umfang und Leistung von Abgeltungen und Finanzhilfen, 1995

überwiegenden Zahl in standortswidrigen Monokulturen auf ehemaligen Kahlschlagbeständen aufwuchsen.

Eine kohärente Waldbewirtschaftung gemäss Wald-Vorrangfunktionen erfolgt nicht: Die Liechtensteiner Waldwirtschaft wird wohl als einziger Wirtschaftszweig «geführt», der trotz der Langlebigkeit seines Produktionsmittels, nämlich der Bäume, trotz den unterschiedlichen Standortverhältnissen in seinen Produktionsstätten, nämlich vom Auenwald bis zum Legföhrengürtel und trotz der Vielfalt der von der Gesellschaft nachgefragten Waldleistungen, keine Produktionsziele festgelegt hat. Wo keine Waldbauziele festgelegt sind, lässt sich im Rahmen einer anvisierten Erfolgskontrolle auch nicht ermassen, ob allenfalls erbrachte Leistungen gemäss vereinbarten Leistungszielen nachfragegerecht, effizient und effektiv erzielt wurden; eine Beanspruchung öffentlicher Ressourcen lässt sich damit ebenso wenig begründen wie beispielsweise Schadenersatzforderungen für in Rechnung gestellte Schäden an der Waldvegetation.

Naturnaher Waldbau: Wie die Ergebnisse der Landesforstinventare ausweisen, sind **auf dem Weg zur Anwendung naturnaher Waldbauverfahren schon Fortschritte zu erkennen.** So wird im Vernehmlassungsbericht denn auch anerkennend festgehalten: *„Naturferne, einschichtig-monotone Nadelholz-Reinbestände sollten aktiv und sukzessive in standortgerechte, struktur- und artenreiche Mischwälder überführt werden. Vor allem seit den 1980er-Jahren wurden deshalb Verjüngungseingriffe intensiviert und die Überführung von naturfernen in naturnahe Wälder gefördert. Die Auswirkungen dieser Bemühungen sind an ausgewählten Standorten unterhalb von rund 1'000 m deutlich zu erkennen. so finden sich in einstmals dunklen, geschlossenen Fichtenreinbeständen, in denen praktisch keine Bodenvegetation vorkam, eine Entwicklung zur Mehrschichtigkeit und eine üppige Krautschicht wieder“.*

Tatsächlich - **obwohl der Kahlschlag seit bereits 70 Jahren verboten ist, bestimmen die Folgen dieser primitiven Art der Waldnutzung (Altersklassenwald nach Ertragstafeln, Monokulturen, ...) noch heute beträchtliche Flächen unseres Waldbildes; sie lasten** wohl auch die nächsten paar Jahrzehnte **als schwere Hypothek insbesondere auf unseren Bergwäldern.** So sieht man – bspw. auch in unseren rheintalseitigen Bergwäldern oder im Samina- und Valorschtal - als Zeugen der damaligen Kahlschlagwirtschaft und den nachfolgenden, ähnlich einem Türkenacker dichten Neuanpflanzungen über hundertjährige, grossflächig gleichförmige Waldbestände: Monotone, instabile und schädlingsanfällige Fichtenforste, die mit ihrem einschichtigen und dicht geschlossenen Dach mickriger Baumkronen kaum ein Sonnenlicht auf den Waldboden kommen lassen; selbst den an und für sich dort heimischen Pflanzen- und Tierarten bieten sie kaum eine Lebenschance. Selbstredend ist es dort auch müssig, ohne eine vorzeitig eingeleitete, sanfte und über Förstergenerationen dauernde Bestandesüberführung eine natürliche Waldverjüngung erwarten zu wollen: **Naturnaher Waldbau braucht Voraussicht, eine langfristig verbindliche waldbauliche Planung, waldbaulichen Sachverstand und Weile:** dies lässt sich bspw. im Vaduzer Zipfelwald²⁶ – einem Wald in den untersten rheintalseitigen Hanglagen - einleuchtend nachvollziehen.

„Derzeit besteht bei rund 60 % der Schutzwälder keine ausreichende Waldverjüngung. Insbesondere die höher gelegenen Schutzwälder weisen diesbezüglich erhebliche Defizite auf“ oder *„Seit über 30 Jahren ist die Verbesserung der Waldverjüngung ein grosses Thema“* weiss der Autor des Vernehmlassungsberichts mit aufgerichtetem Zeigefinger gegen das Schalenwild zu berichten. Diese Zahl von 60 % ist mangels Vorhandenseins einer waldbaulichen Planung in keiner Weise - weder in die eine oder andere Richtung – belegt. Als sicher gilt dagegen, dass der Waldverjüngung als eigentlicher Kerndisziplin des naturnahen Waldbaus nicht erst seit 30 Jahren, sondern seit dem Bestehen des Forstamts/Landesforstamts/Amts für Wald, Natur und Landschaft das Hauptaugenmerk galt: Die Diskussion

²⁶ **Bemerkung zur „Überführung Zipfelwald“:** 1967 wurden im Rahmen eines Projektes verschiedene Varianten gegeneinander abgewogen mit dem Ziel, die nach einem Gross-Kahlschlag angepflanzte Fichten-Monokultur im Zipfelwald durch einen standortsgemässen Laubwald zu ersetzen. Anstelle der ebenfalls möglichen Variante direkte „Umwandlung“ (erneuter Kahlschlag und nachfolgende Anpflanzung von Laubhölzern) wurde ein indirekter, allerdings langwieriger Weg, nämlich die naturnahe Variante „Überführung“ gewählt; trotz sofortiger Inangriffnahme ist dieses Überführungsprojekt zwar heute noch nicht abgeschlossen – allerdings, die Fläche blieb nie ohne Bäume, die Artenvielfalt der Boden- und Strauchvegetation sowie deren schiere Pflanzenmasse haben sich gewaltig entwickelt und die Laubhölzer nehmen zusehends die Rolle der Fichten ein.

Insbesondere für das Rehwild wurde mit dieser Überführung Zipfelwald ein zusätzlicher, ganzjährig nutzbarer Lebensraum geschaffen, welcher dem Reh zumindest für einen guten Teil des Jahres alle Lebensrequisiten sichert: Äsung, Deckung, Ruhe und Platz für die Jungenaufzucht.

um die Waldverjüngung lieferte den Brennstoff, welcher die Anstrengungen zur Anpassung der Schalenwildbestände an die Tragbarkeit des Waldlebensraumes seit den Sechzigerjahren befeuerte. Bei der Waldverjüngung gilt gemäss den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus die **Naturverjüngung** als die bevorzugte Option²⁷; ihr sind jedoch Grenzen gesetzt:

Das **Naturverjüngungspotential** ist nicht nur in den Wäldern der tieferen rheintalseitigen Hanglagen, sondern – abgesehen von den ehemaligen Kahlschlagwäldern – **auch im naturnah strukturierten Bergwald enorm – und dies selbst im Bereich der oberen Waldgrenze, wenn man dem Verjüngungsprozess nur genügend Zeit lässt**²⁸: So sieht man denn bis an die obere Waldgrenze hinauf, dort, wo Axt und Säge kaum je zum Einsatz kamen, auf zusammengerechnet grosser Waldfläche ungeachtet der Standortsqualität naturnahe, reich strukturierte, gesunde und stabile, in dauernder Selbstverjüngung stehende Kleinkollektive von Bäumen unterschiedlicher Höhe, Durchmessers und Alters; im lückig-lockeren Verband bilden diese nachhaltig ideale Bergwälder; sie sind lebendes Beispiel dafür, dass naturnahe Bergwälder sich selbst zu erhalten vermögen und dabei auch noch Lebensraum für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt sein können; wie sonst hätten diese Wälder sich über Jahrtausende erhalten können. Dieses Naturverjüngungspotenzial zu nutzen erfordert Weitsicht, die Festlegung eines langfristig verbindlichen Verjüngungsziels, waldbaulichen Sachverstand und Weile.

Standortgerechte Baumarten und stufige Bestandesstrukturen: Der Standort bestimmt für die einzelnen Baumarten deren Ansammlungsmöglichkeiten; die gegenseitige Konkurrenz beim Aufwachsen bestimmt dagegen, welche Baumarten schliesslich auch noch ein höheres Baumalter zu erreichen vermögen. Ein Blick in die Baumartenzusammensetzung naturnah aufgebaute Altbestände vermag dann auch manches Dogma bezüglich Baumarten (bspw. das überstrapazierte Argument der unverzichtbaren Weisstanne im Gebirgswald, ...) in einem Waldbestand zu entzaubern; ein Blick in einen solchen Altbestand vermag auch aufzuzeigen, welche Baumarten auf welchen Standorten im gegenseitigen Konkurrenzkampf überhaupt eine Chance haben, zum Altbaum heranzuwachsen; und ein Blick in einen solchen Altbestand vermag auch davor zu bewahren, personelle, finanzielle und organisatorische Aufwendungen für Aufforstungen zu betreiben, welche aufgrund der Standortverhältnisse in keinem gerechtfertigten Verhältnis zum Aufwand stehen – und all dies ist gerade in der Diskussion um die Tragbarkeit des Schalenwildbestandes in Waldökosystemen dringend geboten.

"Besonders im Berggebiet sind Wälder mit allen Altersstufen, sog. mehrschichtige Bestände, nach wie vor die grosse Ausnahme" lautet ein Zitat aus dem Bericht und Antrag. Mit schierem Unverständnis sieht man schliesslich auch, dass Förster noch jetzt versuchen, im Bergwald völlig quer zu natürlichen, den extremen Standorten geschuldeten, Jahrzehnte erfordernden Entwicklungsprozessen, unter Ausblendung integraler Sichtweisen und mit immensem finanziellen Aufwand von heute auf morgen Jungwälder heranzuziehen; im Ergebnis dann gleichförmige, strukturarme, instabile und lebensfeindliche Jungwälder, die sich in nichts von den heute geschimpften Fichtenforsten unterscheiden. Wo aus irgendwelchen Gründen Aufforstungen getätigt werden wollen, führen nur gestaffelte Aufforstungen zu jenen stufigen Strukturen, welche den Bergwald stabil machen; auch dann erfordern sie – im Gegensatz zu natürlich aufgekommenen Wäldern – regelmässige Pflege und Unterhalt.

Gerade im Bergwald wird der Grundsatz deutlich, dass der beste Waldbauer derjenige ist, der die Natur für seine Ziele arbeiten lassen kann; für den Förster gilt es, sich unmerklich lenkend in den Strom des natürlichen dynamischen Geschehens zu stellen oder – wie es LEIBUNDGUT 1970 auch sagte – es gilt raffiniert faul zu sein. Zum langfristigen Wohle des Waldes könnte damit mancher Franken gespart werden. Das Verjüngungs- und Bestockungsziel eines Bestandes zu formulieren und

²⁷ **Bemerkungen zur Naturverjüngung:** Während sich bis in die 80iger Jahre der Anteil der im Pflanzgarten Unterau, Schaan, für den Liechtensteiner Bedarf künstlich nachgezogenen Forstpflanzen – natürlich auch aufgrund der Neuaufforstungen – auf 600'000 – 700'000 Stück belief, sind dies heute weniger als 50'000

Pflanzen – ein unwiderlegbares Zeichen für die Bevorzugung und Förderung der natürlichen Verjüngungsprozesse.

²⁸ **Bemerkungen zum Verjüngungspotential im Gebirgswald:** Wenn die gleichen Leute, welche behaupten, dass im Bergwald – aufgrund der Wildeinwirkungen - keine Verjüngung aufkommt, gleichzeitig aber auf der unmittelbar daneben liegenden, nur mehr extensiv genutzten, einwachsenden Alpweiden die Verjüngung im Rahmen der Weidpflege umhauen, ist dies doch bestes Beispiel für dieses Verjüngungsvermögen des Gebirgswaldes.

stufige Bestandesstrukturen zu fördern, verlangen Verständnis des Ökosystems, des Spielraums bei der Wahl der Baumarten und Kenntnis deren Wachstumverlaufs, kurz, waldbaulichen Sachverstand und Weile.

Verjüngungskontrolle: "Das neueste Gutachten zum Zustand der Waldverjüngung in den Schutzwäldern mit direkter Personen- und Objektschutzfunktion (Rufen, Steinschlag, Rutschungen und Lawinen) aus dem Jahr 2018" lässt die Gutachter folgern, "dass der Einfluss des Wildes auf die Waldverjüngung in diesen Personen- und Objektschutzwäldern vor allem in den oberen Lagen inakzeptabel ist".

Abgesehen von der Kritik an der willkürlichen, nicht im Einklang mit den entsprechenden Regierungsbeschlüssen stehenden Definition der „Schutzwälder mit direkter Personen- und Objektschutzfunktion“, ist im Gegensatz zur oben zitierten Folgerung der Gutachter Folgendes festzuhalten: **Das Projekt: „Verjüngungskontrolle im Fürstentum Liechtenstein“ vermag**

- aufgrund der Untersuchungs-Methodik, die es nicht zulässt, im Gebirgswald den Zeitfaktor zu berücksichtigen und
- aufgrund des Fehlens von lokal spezifischen, an der jeweiligen Wald-Vorrangfunktion orientierten, dokumentierten Bestockungs- und Verjüngungszielen

keine Resultate zu liefern, welche für die Beurteilung des Verjüngungserfolgs im Liechtensteiner Wald eine belastbare Aussage ergeben könnten²⁹. Auch das zweite Gutachten, auf das sich das Amt abstützt, zeigt aufgrund seiner „Versuchsanlage“ lediglich eine Momentaufnahme für einen sehr

²⁹ **Bemerkungen zum Projekt „Verjüngungskontrolle“:** Die Schlüsse, welche aus dem Projekt „Verjüngungskontrolle“ gezogen werden, stützen sich auf Erhebungen, welche dafür keine geeignete und schon gar nicht belastbare Grundlage sind; denn sie tragen der Bedeutung des Zeitfaktors im Bergwald nicht Rechnung; jährlich, fünfjährlich oder noch weiter aufeinander folgend durchgeführte Untersuchungen spiegeln die Realitäten im Bergwald nicht wieder, wo mit Verjüngungszeiträumen von 30, 50 oder mehr Jahren gerechnet werden muss. Die Erhebungen und Resultate

- geben mittel- und langfristig keine Auskunft darüber, welche Baumarten auf der betreffenden Probefläche in welchem anteiligen Verhältnis dem Äser zu entwachsen vermögen; nur dies bestimmt letztlich den Verjüngungserfolg;
- tragen den unterschiedlich langen, standörtlich bedingten Verjüngungszeiträumen (Zeitraum von der bewussten Einleitung der Verjüngung bis zu deren Herauswachsen aus der Äserhöhe) nicht Rechnung; dieser Verjüngungszeitraum kann in der Ruggeller Au 3 – 5 Jahre, auf dem Hahnsenspiel oder Sareis 50 – 80 und mehr Jahre betragen;
- fassen auf Erhebungsdaten, die in Wäldern mit ganz unterschiedlichen Standortseigenschaften und mit ebenso unterschiedlichen Wald-Vorrangfunktionen liegen; die Bedeutung einer Verbiss-Einwirkung im unteren Saminatal oder im Bergwald oberhalb Triesenberg, in einem Wald mit vorrangiger Schutzfunktion oder mit vorrangiger Lebensraumfunktion für das Schalenwild selbst, ist jedoch ganz unterschiedlich zu beurteilen;
- können nicht einmal andeuten, ob ein festgestellter Verbiss tatsächlich zu einem Schaden wird: Sträucher und Bäume sind wesentlicher Bestandteil der natürlichen Ernährung des Schalenwildes; und nicht jeder Verbiss wird gleichzeitig auch zu einem Schaden; sollte dies anders gesehen werden, hat es für Wildtiere in unserem Land keinen Platz; Verbiss-Einwirkungen können nur dann zum waldbaulich relevanten Schaden werden, wenn dadurch ein festgelegtes Bestockungs- oder Verjüngungsziel – und damit die Sicherung der angestrebten Wald-Vorrangfunktion - nicht oder nur mit zusätzlichen, von der Gesellschaft nicht akzeptierten und damit unzumutbaren Aufwänden erreicht werden kann; mangels festgelegter Bestockungs- und Verjüngungsziele für die einzelnen Waldbestände und insbesondere für die Verjüngungsflächen fehlt jeder Massstab für die Beurteilung einer Verbiss-Einwirkung als waldbaulich relevanter Schaden;
- geben keine Auskunft, auf welche Wildart der Verbiss zurückzuführen ist: Sie geben deshalb bei gleichzeitigem Vorkommen mehrerer Schalenwildarten auch keinen Hinweis darauf, welche Präventionsmassnahmen allenfalls zielführend getroffen werden können;
- stützen sich auf ein Erhebungs-Verfahren, welches allenfalls für sehr einheitliche, gleichförmige und hinsichtlich zu leistender Vorrangfunktion uniforme Retorten-Bestände angewandt werden kann; die gewählten, unbegründet daherkommenden Grenzwerte berücksichtigen die Standortdiversität und lokal/regional unterschiedlichen Leistungsanforderungen an den Wald nicht;
- unterscheiden nämlich nicht nach Lage der Probeflächen in forstwirtschaftlich schon über viele Jahrzehnte genutzten (und gepflegten) Wäldern und solchen in Wäldern, die bis in die Achtzigerjahre als Wälder in ausserregelmässigem Betrieb galten und sich - häufig aus Kahlschlägen Monokulturen entstanden – als Monokulturen weiterentwickelt haben; da sich die einzelnen Probeflächen jedoch durch sehr unterschiedliche Standortseigenschaften (Höhenlage, Exposition, Boden, Vegetation, Lichteinfluss, ...) und in der Art wechselnde Fremdeinwirkungen kennzeichnen, ist eine Zusammenfassung deren Einzelergebnisse (Vergleich von Äpfeln mit Birnen) zu Auswertungseinheiten nicht statthaft.

kleinen Raum; auch es liefert mangels einer waldbaulichen Planung und damit mangels eines festgelegten sowie dokumentierten Verjüngungsziels keine Resultate, welche eine dynamische Entwicklung aufzeigen und allenfalls eine waldbaulich untragbare Verbisschaden-Einwirkung belegen könnten: Ohne festgelegtes Ziel oder - sportlich ausgedrückt - ohne Auflegen einer Querlatte wird sich aus einem Hochsprungwettbewerb kein Sieger ermitteln lassen.

Das (vermeintliche) Gutachten liefert deshalb auch keine geeignete Grundlage, die Bedeutung der Jagd der vergangenen Jahrzehnte – insbesondere diejenigen der Abschussplanung - hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die Waldverjüngung und die Waldentwicklung beurteilen zu können; es liefert auch keine hinreichende Grundlage, Änderungen in der Abschussplanung begründen zu können.

Mit Verwunderung ist im Vernehmlassungsbericht auch zur Kenntnis zu nehmen, dass nur der Schalenwild-Verbiss als Einwirkung des Schalenwildes auf die Waldbäume angeführt wird – auch nur eine Andeutung von Fege- oder Rotwild-Schältschäden fehlt. Eine Tatsache jedoch ist, dass bis über die 80-iger Jahre hinaus Einzelbäume oder gar ganze Jungbestände (Stangenhölzer- und junge Baumhölzer zwischen 20 – und 35 cm Brusthöhendurchmesser) so durch das Schälen der Rinde geschädigt wurden, dass sie verfaulten und als Folge davon zusammenbrachen; Schadenersatzforderungen in Höhe von jeweils Zehntausenden von Franken waren die Folge. Die andere Tatsache ist aber auch, dass mit der Auffassung der zentralen vier grossen Rotwild-Winterfütterungen auf Bargella, auf Scherris, im Stachler und in der Valüna einerseits und mit der Einführung des Konzeptes der dezentralen Notfütterlage andererseits Wildkonzentrationen vermieden und eine Verteilung des Rotwildes über den ganzen zur Verfügung stehenden Lebensraum gefördert wurde. **Die Tatsache, dass nennenswerte Schältschäden heute nicht mehr auftreten, ist einerseits ein Beleg für den Erfolg des Konzeptes der dezentralen Notfüttervorlage im Winter und dessen Verteilungseffekt, andererseits aber auch ein klarer Hinweis auf die insgesamt deutliche Verringerung des Rotwildbestandes in den vergangenen Jahrzehnten und eine zumindest klare Steigerung dessen Tragfähigkeit im Waldlebensraum³⁰.**

2.2 BESTIMMUNGEN DES JAGDGESETZES UND DEREN UMSETZUNG

Grundsätze

Mit Blick auf standortstaugliche Wälder mit hoher Stabilität und grösstmöglichen Waldwirkungen umfasst die Hege³¹ des Schalenwildes die Schaffung und Erhaltung eines, an die Tragbarkeit des (Wald-)Lebensraumes

³⁰ **Bemerkung zur Reduktion des Rotwild-Winterbestandes im Berggebiet:** Solange die Rotwildfütterung im Stachle betrieben wurde, überwinterten in den direkt angrenzenden Waldbeständen um die 130 -160 (gezählte) Stück Rotwild. Bemühungen vom letzten Winter, dort den überwinterten Bestand zu erfassen, kamen zu einer Höchstzahl von 16 Stück.

Ein weiteres Indiz für einen im Alpengebiet deutlich reduzierten Rotwild Winterbestand ergibt sich aus dem Folgenden: Als Folge der im letzten Jagdjahr 1919/1920 bis in den Hochwinter verlängerten Jagdzeit und der Aufforderung, noch tunlichst Rotwild zu erlegen, betrieben die Jagdgesellschaften von Bargella und Sass zwecks möglicher Vermeidung von Störungen des Wildes und zwecks möglichst hohen Abschusserfolges gemeinsam eine Lockfütterung in der Nähe des Saminabaches. Obwohl eine Lockfütterung sich an und für sich als eine sehr probate, allerdings jagdethisch ebenso fragwürdige Methode zur Anlockung von Rotwild erweist, konnte auf dem Zu- oder Wegwechsel beiderseits des Baches kein einziges Stück erlegt werden.

³¹ **Referenz zu Art. 2 –Weidgerechtigkeit:** „Die Jagd darf nur in weidgerechter Weise ausgeübt werden. Dazu gehört auch das Recht und die Pflicht zur Hege des Wildes und die Erhaltung und Pflege dessen Lebensraumes unter Bedachtnahme auf die Interessen der Land- und

angepassten, nach Bestandesgrösse durchaus auch schwankenden, jedoch ausgewogen zusammengesetzten, gesunden Wildbestandes sowie die nachhaltige Sicherung dessen Lebensrequisiten.

Beim Schalenwild verlangt die Umsetzung dieser Hegeziele³² Strategien und Massnahmen betreffend

- Herstellung eines auf die Biotoptragfähigkeit angepassten Schalenwildbestandes, insbesondere vordringlich im als Winterlebensraum relativ schlecht geeigneten Bergwald, durch eine wildbiologisch und ökologisch richtige, Tierschutzzielen Rechnung tragende Bejagung (**Abschussplanung**);
- **Lebensraum-Verbesserungen** im Sommerlebensraum sowie **Ausgleichs- und Vorsorgemassnahmen** für Notsituationen im Winterlebensraum als Mittel zur Förderung einer bestmöglichen **Verteilung des Schalenwildes**;
- Schutz der Wildtiere vor Beunruhigung und Störungen (**Schonzonen und Winterruhezonen**);
- **Anwendung spezifischer Sondermassnahmen** als Reaktion auf lokalspezifische oder sachspezifische Erfordernisse oder auf das Auftreten neu einwandernder / auftretender Arten, bspw. Luchs, Wolf und Bär.

Exakt zu diesen Themen wurden seit Beginn der Neunzigerjahre aufgrund der Erkenntnisse aus den Gutachten von ONDERSCHEKA (1989) und insbesondere Meile (2000) auch manche Massnahmen umgesetzt³³, die heute Wirkung zeigen.

Abschussplanung – Wildbestand und Jagdstrecke

FAKTENLAGE

Beim **Reh** betragen die Abschüsse in der Periode 1955 – 1959 durchschnittlich 119 Stück, 1975 – 1979 247 Stück, 1995 -1999 300 Stück und schliesslich in der Periode 2015 – 2019 281 Stück; eine Schätzung der Höhe des Rehbestandes ist kaum möglich und wohl auch nicht erforderlich: Eine flexible, an einer möglichst hohen Jagdstrecke orientierte Abschussplanung wird auch weiterhin erfolversprechend sein.

Beim **Rothirsch** wurden in der Periode 1955 – 1959 86 Stück, 1975 – 1979 157 Stück, 1995 -1999 225 Stück und in der Periode 2015 – 2019 nur mehr 190 Stück erlegt; solange die Winterfütterungen in den Gebieten Bargella, Scherris, Stachler und Valüna betrieben wurden, konnte der Rotwild-Frühlingsbestand im Berggebiet relativ zuverlässig eingeschätzt werden – in der Regel auf 380 – 450 Stück einschliesslich Einzeltiere abseits der Fütterungen. Als Alternative dazu wurde die Methode der Nachttaxation eingeführt, welche sich in verschiedenen Kantonen der Schweiz nun schon seit Jahrzehnten als eine bewährte Methode zur Abschätzung des Bestandesentwicklungs-Trends erwiesen hat.

Bei der **Gämse** beliefen sich die Abschüsse 1955 – 1959 auf 42 Stück, 1975 – 1979 auf 102 Stück, 1995 -1999 auf 113 Stück und in der Periode 2015 – 2019 auf 154 Stück; wurde 1989 anlässlich einer Herbstzählung noch ein Bestand von knapp über 1000 Stück erfasst, so hat dieser seither auf eine Grösse von rund 550 Stück abgenommen.

Forstwirtschaft. Im Widerstreit der Interessen zwischen Land- und Forstwirtschaft und der Jagd gebührt jenen der Land- und Forstwirtschaft der Vorrang“.

³² **Referenz zu Art. 39 – Hege und Schutz des Wildes:** Abs. 1: „Unter Bedachtnahme auf die Lebensweise des Wildes und seine Lebensraumansprüche kann die Regierung in Berücksichtigung der Interessen der Land- und Alpwirtschaft nach Anhören des Jagdbeirats durch Verordnung a) Art und Umfang von Hegemassnahmen, insbesondere der Winterfütterung, festlegen; b) Massnahmen zum Schutz des Wildes vor Störung und Beunruhigung treffen; c) Massnahmen zum Schutz der Artenvielfalt und zur Verbesserung der Lebensräume der wildlebenden Säugetiere und Vögel, insbesondere der gefährdeten Arten, anordnen.

³³ **MEILE (2000):** Wald-Wild-Strategie 2000 – ein Gutachten zur praktischen Lösung des Wald-Wild-Problems im Fürstentum Liechtenstein; **ONDERSCHEKA et al.(1989):** Integrale Schalenwildbewirtschaftung im Fürstentum Liechtenstein unter besonderer Berücksichtigung landschaftsökologischer Aspekte (sogenanntes **REIMOSER-Gutachten**)

BEURTEILUNG

Der Rehwildabschuss könnte wohl – ohne den Bestand zu gefährden – (deutlich) erhöht werden; dies insbesondere deshalb, weil sich die Qualität seines bevorzugten Wald-Lebensraums in den vergangenen Jahrzehnten verbessert hat; die breitere Verteilung des Rotwildes und dessen vermehrte Präsenz und Konkurrenz im Wald-Lebensraum bildet dazu kein Hindernis.

Der im Vergleich zu den Nachbarländern über Jahrzehnte sehr hohe Rotwildabschuss hat den (Winter)-Bestand deutlich reduziert – d.h., denjenigen Bestand, der in der Zeit knappen Nahrungsangebots im Land überwintert: Der ebenso deutlich verringerte Abschusserfolg in den vergangenen 8 -10 Jahren mag dies zumindest zu unterstreichen; zusammen mit der verbesserten Verteilung des Rotwildes über den ganzen Waldlebensraum – infolge des Auflassens der zentralen Rotwildfütterungen und der Anwendung des Konzeptes der dezentralen Notfuttermittellieferung - wirkt sich dies gerade im schnellwüchsigen Wald der tieferen, rheintalseitigen Lagen in verminderten Verbisseinwirkungen aus; **die Tatsache, dass im ganzen Liechtensteiner Wald keine Schältschäden mehr auftreten, vermag eine verbesserte Tragfähigkeit des Waldlebensraums für Rotwild nur zu unterstreichen.**

Der Gamswildabschuss hat eine Höhe erreicht, die mittelfristig auf eine Vernichtung des Gamswildes hinführt. Die Abschussvorgaben verunmöglichen nämlich das weitere Vorkommen dieses Wildes in gesunden, nach Geschlechts- und Altersklassen artgerecht aufgebauten Rudelverbänden - **die Abschussplanung differenziert nicht nach Lebensräumen mit unterschiedlichen Tragfähigkeiten für Gamswild und trägt weder wildbiologischen noch wildökologischen Gegebenheiten Rechnung.** Eine derartige Bejagung des Gamswildes - selbst in optimalen Lebensräumen oberhalb der Waldgrenze oder in locker aufgelösten Bergwäldern, in denen keine Gefährdung der Waldfunktionen zu erwarten ist - ist unverantwortlich; sie ist wohl auch nicht im Interesse der breiten Bevölkerung, die hofft, sich auf einer Bergwanderung am Anblick eines Wildtiers erfreuen zu können.

Für alle Schalenwildarten gilt, dass sie schon seit Jahren nach Geschlechterverhältnis und Sozialklassen den wildbiologischen Erfordernissen entsprechend bejagt werden; auffallend in der Rotwild-Jagdstrecke ist – und dies ist mit Blick auf eine Bestandesreduktion wohl den hohen Abschussvorgaben geschuldet - ein im Vergleich zu den umliegenden Ländern sehr hoher Anteil an weiblichem Wild und jungen Altersklassen. Ergänzend festzuhalten ist, dass gemäss einer in den 90-iger Jahren getroffenen Absprache mit dem Kanton Graubünden die **Steinwildkolonie im Falknis** gemeinsam bejagt wird und Liechtenstein einen anteilmässigen Abschuss zugesprochen erhält.

Angesichts der hohen Abschussvorgaben besonders bemerkenswert ist die über Jahrzehnte sehr hohe durchschnittliche Abschusserfüllung; dies ist auch deshalb besonders hervorzuheben, weil die Streckenstatistik auf einer Grünvorlage beruht und die Abschüsse damit auch nachgewiesen sind: **Die Umsetzung ihres gesetzlichen Auftrages, nämlich die Regulierung des Wildbestandes, können die Jagdgesellschaften aufgrund einer klaren Ziel- und Planungsvorgabe, an welcher sich die Qualität der Auftrags erledigung messen lässt, gegenüber der Regierung objektiv belegen.**

Abschussdurchführung

FAKTENLAGE

Die über Jahre hohen Abschussvorgaben und der damit verbundene Jagddruck haben das Gebot der Weidgerechtigkeit arg strapaziert und dazu geführt, dass insbesondere das Rotwild ganzjährig seinem arteiligen Tagesrhythmus kaum noch, Gams- und Rehwild in gewissen Gebieten nur eingeschränkt nachgehen können.

BEURTEILUNG

Der Zugang zu geeigneten, lebenswichtigen Requisiten wie Äsung, Deckung, Ruhe und Setzmöglichkeiten wird heute dem Schalenwild infolge der menschlichen Beunruhigungen und Störungen, insbesondere auch durch die Jagd, **in einem solchen Mass verwehrt, dass schon tierquälerische Dimensionen anzunehmen sind.** Im Gegensatz zu Einschränkungen des Freizeit- und Erholungsverkehrs **sind Verkürzungen der Jagdzeiten** problemlos zu verwirklichen und zur Gewährleistung von Ruhe im Wildlebensraum **dringendst angezeigt.** Dies sollte umgehend gemacht werden, da Erfahrungen der vergangenen Jahrzehnte ja auch lehren, dass der Abschusserfolg nicht von der Länge der Jagdzeit abhängt:

Bei langen Jagdzeiten geradezu gezwungen wird das Schalenwild seine Nahrung vermehrt im Wald zu suchen anstatt – wie es seiner Art entsprechen würde - im offenen Grasland. Wenn dann im Winter bis zum 31. Januar noch „gemeinsame Ansitzdrückjagden, gross- oder kleinräumige und revierübergreifende Bewegungsjagden sowie gezielte Eingriffe in Einstandsgebieten“ durchgeführt werden wollen, erweist sich dies sowohl für den Wald als auch für das Wild als schädlich: In einer Phase nämlich, in welcher sich das Wild die Wintervorräte einteilen muss und in welcher der ganze Körperhaushalt auf Energieeinsparung programmiert ist, wird es gezwungen, infolge der ständigen Störungen zu viel Energie zu verbrauchen; **Verbiss- und Schälschäden werden damit geradezu provoziert.** Das Ziel jeder erfolgreichen Jagdstrategie muss es umgekehrt gerade sein, dafür Sorge zu tragen, dass sich das Schalenwild möglichst weiträumig über den gesamten Lebensraum verteilen kann, dass es dabei ein weitgehend natürliches Verhalten ausleben kann und damit auch eine Entlastung schadenempfindlicher Verjüngungsflächen bewirkt werden kann. **Unverzüglich sind Nachjagden im Hochwinter zu verbieten:** Das verantwortliche Amt darf nicht vorschreiben, was andernorts mit Tierschutzinitiativen bekämpft wird.

Auch die Jagd ist als Störung wahrzunehmen – eine Binsenwahrheit, die im Bericht unterschlagen wird, wohl um die Gegenargumente gegen eine Verlängerung der Jagdzeit oder gegen den Gebrauch bisher verpönte Geräte und Methoden der Jagdausübung nicht zu stärken:

Das Schalenwild wird durch die angedachte Ausscheidung von Intensivjagdgebieten bei gleichzeitiger Anwendung eines Drei-Phasen-Modells beinahe ganzjährig bejagt werden: Nur die Monate Februar und März sind noch als Ruhezeiten vorgesehen – und dies entgegen allen wildbiologischen Erfordernissen und entgegen allen wildökologischen Erkenntnissen ernst zu nehmender Wildmanager oder Jagdverantwortlicher. **Das im Vernehmlassungsbericht angedachte Drei-Phasen-Modell verkörpert zusammen mit den Intensivjagdgebieten quasi ein Modell der Schädlingsbekämpfung – es setzt eine Gämse an der oberen Waldgrenze auf Sareis auf eine Stufe mit einem Kartoffelkäfer in einem Kartoffelacker im Schaaner Riet:** Und dabei wird die Anwendung dieses Modells reiner Willkür unterliegen – es soll nämlich dann zur Anwendung kommen „wenn es die forstliche Situation erfordert“; aber wie schon in den vorherigen Abschnitten zum naturnahen Waldbau und zur Verjüngungskontrolle ausgeführt, gibt es keine auch nur annähernd schlüssige Definition, wann diese forstliche Situation eintreten könnte. Geradezu heuchlerisch kommt dabei die Aussage daher, dass dabei „im zeitigen Frühjahr“ trüchtige Weibchen aus Tierschutzgründen geschont werden sollen; wer jemals selbst aktiv gejagt hat, weiss, wie schwierig es sein kann, einem Weibchen die Trächtigkeit anzusehen.

Der Abschusserfolg hängt auch nicht davon ab, ob der Gebrauch an und für sich verbotener Hilfsmittel und Methoden für die Abschusserfüllung mehr zur Regel als zur Ausnahme wird. **Nur schon zu erwägen,** was im Vernehmlassungsbericht als Massnahme propagiert wird, nämlich **sämtliche Geräte einschliesslich künstlicher Lichtquellen für den Nachtabschuss einzusetzen,** wenn dies entweder zur Reduktion des Wildes oder in Intensivjagdgebieten oder in Wildzäunen oder zwecks Abschusses schadenstiftender Einzeltiere «erforderlich» erscheint, **ist als Konzept ein Ausdruck verzweifelten Unvermögens der Jagdplanung und als propagierte Praxis eines verantwortlichen Jägers unwürdig:** **Es heisst nämlich in der Konsequenz, dass eine ganzjährige Tag und Nachtjagd eingeführt werden soll;** dafür aber, unter welchen Umständen diese Mittel angewendet werden dürfen, gibt es keine objektive Definition – persönlichem Gusto und schierer Willkür sind Tür und Tor geöffnet. Selbst dem abgebrühtesten Wilderer käme es allein schon aus „Berufsstolz“ nicht in den Sinn, sich solcher Methoden zu bedienen. Wenn Wildtiere und die Jagd als Landnutzungsform erhalten werden sollen – und zur Jagd gibt im Interesse der Wildregulierung trotz Luchs und Wolf keine Alternative – sind solchen verqueren Überlegungen dringend Riegel vorzuschieben.

Geradezu unverständlich erscheint die Tatsache, dass im Vernehmlassungsbericht die Rolle von Luchs und Wolf im Waldökosystem nicht beschrieben wird, auch wenn letzterer nur episodisch im Land vorkommt; dass die beiden sich ihren Anteil an der Jagdstrecke sichern wollen und somit einen merkbaren Einfluss auf den Schalenwildbestand ausüben, ist wohl nicht von der Hand zu weisen: **Das Vorkommen von Luchs (und Wolf) muss sich in entsprechend angepassten Abschussvorgaben und einer Anpassung der Bejagungsstrategien äussern** – allein auch schon deshalb, damit Luchs und Wolf in unserer Landschaft zu überleben vermögen.

Lebensraum-Verbesserungen im Sommerlebensraum

FAKTENLAGE

Mit dem Ziel, das Schalenwild möglichst über den ganzen von ihm potentiell besiedelbaren Raum zu verteilen, kommt einem möglichst reichen Äsungsangebot im Wald – auch im Interesse der Verbisschaden-Vermeidung – eine massgebende Rolle zu; das Mähen von begrünten Waldwegen (Rückewegen) oder aufgelassenen Magerheu- oder ehemaligen Alpweideflächen vermag dazu einen hilfreichen Beitrag zu leisten.

BEURTEILUNG

Die Landesforstinventare weisen aus, dass sich dank Intensivierung der forstlichen Bestandespflege die Kraut- und Strauchvegetation in den tieferen rheintalseitigen Hanglagen deutlich – sowohl hinsichtlich der flächenmässigen Ausdehnung als auch bezüglich deren Artenzusammensetzung – erhöht hat; darüber hinaus bilden schon vor Jahren künstlich angelegte Äsungsflächen in grösseren zusammenhängenden Waldgebieten ebenso wichtige Trittbretter. Die vermehrt aufkommende Strauchvegetation vermag auch als beliebte Winteräsung zu dienen. Insgesamt wird damit die Lebensraumfunktion des Waldes tatsächlich mit zusätzlichem Leben gefüllt.

Mit dem Mähen von aufgelassenen Magerheuwiesen oder Alpweideflächen werden nicht nur dem Schalenwild gehaltvolle Äsungsflächen bereitgestellt, sondern auch den Anliegen des Pflanzenschutzes entsprochen; wo damit primäre Naturschutzinteressen gefördert werden, muss ungeachtet des Motivs zum Mähen auch eine Förderung aus Naturschutztopfen möglich sein.

Besonders zu betonen ist, dass verschiedene **Massnahmen zur Ökologisierung der landwirtschaftlichen Nutzung im Talraum oder die Erhaltung und Pflege der Windschutzstreifen** seit Jahren neben allen anderen positiven Wirkungen auch **eine wichtige Rolle zur Verbesserung des (Wild)-Lebensraums**, insbesondere für das Rehwild bedeuten. Dasselbe gilt für Massnahmen, die über die ganze Landesfläche zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen wurden.

Vorsorgemassnahmen für Notsituationen im Winterlebensraum

FAKTENLAGE

Bis vor gut 15 Jahren wurde das Rotwild im Land in vier grossen und einigen kleineren Futterstellen während etwa knapp 6 Monaten gefüttert. Die vier grossen Fütterungen auf Scherris, im Stachler, in der Valüna und auf Bargella, die nach dem Stand der Technik über zwanzig Jahre betrieben worden waren, wurden damals von 350 – 420 Stück Rotwild aufgesucht. Als diese Fütterungspraxis zunehmend Nachteile sowohl für das Wild selbst als auch für den Wald sichtbar werden liess, wurde sie aufgegeben; es wurde an deren Stelle eine Vorsorgemassnahme für Notsituationen eingeführt, welche einerseits die Bedürfnisse des Rotwildes besser berücksichtigen und andererseits den vergleichsweise ohnehin eingeschränkten Winterlebensraum durch eine Verteilungsstrategie dauerhaft entlasten sollte: Die heute praktizierte Winterfütterung als Vorsorgemassnahme für Notsituationen (Notfütterung) soll

- sicherstellen, dass Wildtiere auch in der Kulturlandschaft extreme Winterbedingungen ohne Schaden überdauern;
- als Lenkungsmassnahme wirken, um Wildtiere von besonders schadenanfälligen Waldgebieten, Siedlungen und viel befahrene Strassen fernzuhalten;
- auf der Basis von, in der Regel, vor Ort gewonnenem Magerheu, dezentral in Tristen gelagertem Heu eine natürliche Winternahrung in Notzeiten anbieten und deshalb tatsächlich auch erst im Hochwinter dem Wild zugänglich gemacht werden.

Mit der Einführung des Notfütterungskonzeptes wurden die Rehfütterung verboten.

BEURTEILUNG

Trotz den damals erhobenen schwerwiegenden **Bedenken, um nicht zu sagen schärfster Proteste, hat sich die Umstellung der ehemaligen intensiven Winterfütterungspraxis für Rotwild auf eine Notfutternvorlage bewährt**. Mit der Mahd von Berg- und Alpenwiesen und der Errichtung von **Magerheustristen kann dezentral sowohl das Sommeräsungsangebot massgeblich verbessert als gleichzeitig auch eine wildtiergerechte Notfutternvorlage bereitgestellt werden**. Selbst extreme Winterbedingungen können in aller Regel unter Rücksichtnahme auf gesellschaftliche Werthaltungen (Tierschutz) durch die Notfutternvorlage von Magerheu überbrückt werden; dabei geht es nicht darum, die Kondition und Konstitution der Tiere zu verbessern oder die Trophäenqualität zu erhöhen. Es geht vielmehr darum, entgegen den harten Gesetzen der Natur den Hungertod von Wildtieren bei Extrembedingungen möglichst zu verhindern und das Wild mittels Notfutternvorlage von Siedlungen und viel befahrenen Strassen fernzuhalten.

Um die ehemaligen, zentralen Fütterungen herum stand auch Rotwild ein, das ohne diese im Winterhalbjahr in die besser geeigneten Lagen der Nachbarregionen in Graubünden und Vorarlberg abgewandert wäre; **die Aufgabe der zentralen Winterfütterungen hat auch dazu beigetragen, dass die Zahl des heute effektiv im Land überwinternden Rotwildes gegenüber früher massgeblich kleiner ist**.

Schutz der Wildtiere vor Beunruhigungen und Störungen

FAKTENLAGE

Freizeitaktivitäten in der freien Natur nehmen sowohl bezüglich der beanspruchten Flächen als auch der Intensität der Nutzung laufend zu. Dabei dringt der Mensch auch in jene Gebiete vor, welche für Wildtiere und Vögel als Rückzugslebensräume unerlässlich sind – für die Jungenaufzucht, für die Nahrungsaufnahme, als Einstands- und Ruheplatz. Einige kleine Schritte zur Lenkung von Freizeitaktivitäten und zur Verminderung von Störungen im Wildlebensraum konnten ab Mitte der 80-iger Jahre getätigt werden:

Die Verantwortung für die Planung, den Bau und den Unterhalt der Tal- und Bergwanderwege lag ehemals beim Landesbauamt. Aufgrund der Tatsache, dass das Landesforstamt/Amt für Wald, Natur und Landschaft gleichzeitig für Waldwirtschaft, Naturschutz und Jagd hauptverantwortlich war, liess es als sinnvoll erscheinen, dass die Agenden für die Tal- und Bergwanderwege an dieses übergingen: Schutzbedürfnisse von Natur, Wald und Wild liessen sich so optimal aufeinander abstimmen.

Andere Beispiele umfassen die Ausscheidung von Mountainbike-Routen, die Festlegung von Flugkorridoren für Drachen- und Matratzenflieger, die Festlegung von Befahrungsverboten mit Skis in Jungwäldern, der Erlass von Wegeboten bspw. im Naturschutzgebiet Ruggeller Riet oder das Gebot, in der Brunftzeit auf störende (Bau- oder Forst-)Aktivitäten in den Brunftgebieten zu verzichten.

Hasel- und Schneehuhn, Schneehase, Steinbock und Rothirsch reagieren während der Winterzeit besonders sensibel auf Beunruhigungen durch den Menschen. Lange Ruhezeiten sowie möglichst geringe Bewegungsaktivitäten bilden für diese Wildtiere eine Überlebensstrategie, um grosse Kälte und ein knappes Nahrungsangebot überleben zu können. Nach jahrelangen Diskussionen und Absprachen mit allen einschlägigen Stakeholdern hat die Regierung im November 2012 die Verordnung über den Wildtierschutz erlassen mit dem Ziel, in Schon- und Winterruhezonen in- und ausländische Freizeitnutzer und Erholungssuchende vom Abseitsgehen von den Routen möglichst abzuhalten, ohne dabei für den normalen und rücksichtsvollen Nutzer den Erholungs- und Freizeitwert zu schmälern. Massnahmen zum Schutz der Wildtiere vor Störungen sollen die Ausscheidung von Schon- und Winterruhezonen einerseits sowie die Lenkung von flächigen Freizeit- und Erholungsaktivitäten und Regelungen für punktuelle Störfaktoren andererseits einschliessen. Besonderes Gewicht ist auf Massnahmen zur Sensibilisierung und Information der Öffentlichkeit zu legen.

BEURTEILUNG

Schon anfangs 2013 – kurz nach der Integration des ehemaligen Amts für Wald, Natur und Landschaft in das Amt für Umwelt – wurde die Verordnung zum Schutz der Wildtiere vor Störungen wieder ausser Kraft gesetzt. **Die Verordnung hätte die Erhaltung heute noch weitgehend ungestörter sowie die Beruhigung schon gestörter Lebensräume ermöglichen sollen.** Sie hätte damit wesentliche Ziele des Naturschutz- und Jagdgesetzes sowie internationaler Übereinkommen umgesetzt. Die Verordnung stützte sich auf diejenigen Massnahmen ab, welche sich in den benachbarten schweizerischen Kantonen oder in Vorarlberg mit der Aktion „Respektiere Deine Grenzen“ seit Jahren bewähren: Beliebte und deshalb viel begangene Wanderwege oder Skitourenrouten sowie Ausichts- und Beobachtungspunkte wären für die Freizeit- und Erholungsnutzung nach wie vor zugänglich geblieben. **Durch die Gewährleistung von Ruhe abseits derselben hätte einerseits ein wesentliches Grundbedürfnis unserer Wildtiere befriedigt werden können; andererseits hätte sich für den Naturliebhaber die Chance erhöht, Wildtiere vermehrt und aus näherer Distanz beobachten zu können.**

Auszug aus dem damaligen Verordnungstext: *„Schonzonen und Winterruhezonen gelten als Wildtierlebensräume mit hoher ökologischer Bedeutung. Sie sollen als weitgehend ungestörte Rückzugsgebiete erhalten werden.*

In Schonzonen gilt ein ganzjähriges Jagdverbot. Sie dürfen nur auf Wanderwegen begangen werden. Davon ausgenommen bleibt die alpwirtschaftliche Nutzung. Zum Schutz von Menschenleben oder erheblicher Sachwerte sind in Schonzonen auch waldwirtschaftliche Pflegeeingriffe zulässig. Als Schonzonen ausgewiesen wurden heute noch weitestgehend ungestörte und kaum begangene Gebiete.

In den Winterruhezonen sind Freizeit- und Erholungsaktivitäten vom 15. Dezember bis 15. April eingeschränkt. In dieser Zeit dürfen die Gebiete nur auf Wanderwegen begangen werden. Die land- und waldwirtschaftliche Nutzung erfolgt in Rücksichtnahme auf die Wildtiere“.

Fast schon **zynisch** ist in diesem Zusammenhang **die Schlussfolgerung** in Kapitel 1.4.2 (Fazit) **des Vernehmlassungsberichts, die lautet:** *„In der Vergangenheit waren die gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung von Massnahmen in den Bereichen Raumplanung, Landwirtschaft und Beschränkung der Freizeitaktivitäten nicht gegeben“.* Angesichts der Tatsache, dass eine einmal verabschiedete, vorher in einem sehr langwierigen Vernehmlassungsprozess erarbeitete Verordnung vom selben Amt wieder zur Aufhebung beantragt wird oder an und für sich bewährte Massnahmen nicht oder nur unzureichend umgesetzt werden, muss ein Tor wohl der sein, der noch glaubt, dass heute in Aussicht gestellte Massnahmen zugunsten des Wildtierschutzes morgen auf einen *„gesellschaftspolitisch günstigeren“* Nährboden fallen.

2.3 MASSNAHMENPAKET ZUR VERBESSERUNG DER WALD- VERJÜNGUNG

Vorbemerkung

Gemäss Vernehmlassungsbericht sollen im Massnahmenpaket zur Verbesserung der Waldverjüngung „*folgende Massnahmen zeitnah umgesetzt werden*“; auf sie alle wird nachfolgend in der Reihenfolge des Vernehmlassungsberichts eingegangen, soweit dazu nicht schon in den vorstehenden Kapiteln Ausführungen gemacht wurden – und auf diese Massnahmen wird trotz der Tatsache eingegangen, dass die Stossrichtung des Vernehmlassungsberichts völlig einseitig auf die Anpassung des Jagdgesetzes betreffend Wildhut sowie die Ausscheidung von Intensivjagdgebieten konzentriert ist³⁴; alle übrigen Massnahmen kommen im Bericht lediglich als vage und fleischlose, unverbindliche Absichtserklärungen daher – quasi als „Globuli“, welche den Brocken „*Staatliche Wildhut*“ und Schwerpunktbejagungs-Gebiete verdaulicher erscheinen lassen wollen.

Was dabei im Einzelnen „*zeitnah*“ bedeuten soll, wird im Bericht nicht angedeutet. Es kann nur gefolgert werden, dass dies hoffentlich allein deshalb so ist, weil dem Autor des Berichts bewusst ist, dass die überwiegende Mehrheit der Massnahmen eine Daueraufgabe darstellt – eine Daueraufgabe, welche mit der Einrichtung des Forstamts/Landesforstamts/Amts für Wald, Natur und Landschaft zu Beginn der 50-iger Jahre angegangen wurde. Oder ist dies schon ein vorsorgliches Vertrösten mit Blick auf die vielbemühten, schwierigen „*gesellschaftlichen Rahmenbedingungen*“? Wer sich für die Verwirklichung einer Sache glaubhaft einzusetzen verspricht, darf nicht schon zu Beginn deren Scheitern heraufbeschwören.

Störungsminimierung

FAKTENLAGE

Siehe Ausführungen im Kapitel „*Schutz der Wildtiere vor Beunruhigungen und Störungen (Schonzonen und Winterruhezonen)*“.

BEURTEILUNG

„*Vermehrte Kontrollen durch die Vollzugsbehörden*“ und „*Informationskampagnen mit Vereinen, Verbänden der Freizeitnutzer*“ werden als einzige Massnahmen aufgeführt – **Vision, Innovation und Entschlossenheit tönen anders**³⁵.

³⁴ **Bemerkung zur Begründung der Gesetzesänderung:** Wieso diese geplante Änderungen am System der Jagdaufsicht oder der Wildhut – gemäss Ausführungen zur Ausgangslage im Vernehmlassungsbericht - mit einem in Frage gestellten Vollzug des Waldgesetzes begründet werden, kann nur der Verfasser des Vernehmlassungsberichts erklären: Offensichtlich ist doch, dass Defizite im Waldbereich ursächlich und massgeblich auf die Art der Waldbewirtschaftung zurückzuführen sind: Ansatzpunkte für Gesetzesänderungen oder Umstellungen zu einer Vollzugspraxis, welche die Einhaltung der Vorgaben des Waldgesetzes sichert, sind dann wohl auch in erster Linie im Waldbereich zu suchen.

³⁵ **Bemerkungen zur Umweltbildung und Information:** Im Bewusstsein, dass Liechtenstein aufgrund des Fehlens entsprechender Hochschulinstitute, ... nur über wenige naturkundliche Kenntnisse verfügte, wurde vom Forstamt/Landesforstamt/Amt für Wald, Natur und Landschaft die naturkundliche Erforschung des Landes laufend gefördert, entsprechende Resultate in Berichts- oder Heftreihen periodisch publiziert und die gewonnenen Informationen für die Umsetzung entsprechender Schutz- und Bewirtschaftungspolitiken in den Bereichen Jagd, Natur und Landschaft einschliesslich Alpwirtschaft sowie Wald genutzt.

Eine Vielzahl von wissenschaftlichen Publikationen, Aufsätzen in Fachzeitschriften, Tausende von Exkursionsbesuchern in Liechtenstein aus dem In-, vor allem aber aus dem Ausland, von Verbänden und Vereinigungen, Hochschulen, ... sowie Hunderte von Einladungen zu Vorträgen im In- und Ausland belegen sowohl den guten Beispielcharakter dieser Schutz- und Bewirtschaftungspolitiken als auch die Fachkompetenz der damals damit befassten Personen.

Schwerpunktbejagungs-Gebiete

FAKTENLAGE

„Wildtiere verteilen sich nicht gleichmässig im Lebensraum, sondern halten sich bevorzugt an Orten auf, wo sie ihren Bedürfnissen besonders gut nachkommen können. Dies führt zu punktuellen Massierungen, die zu einem untragbar hohen Wildeinfluss auf die Waldverjüngung führen können“ lässt uns die Begründung zu Schwerpunktbejagungs-Gebieten wissen.

BEURTEILUNG

Sich bevorzugt an Orten aufzuhalten, wo man den eigenen Bedürfnissen besonders gut nachkommen kann, trifft nicht nur auf Wildtiere zu. Wie im Kapitel „Sicherstellung der Waldfunktionen« beschrieben, **tritt eine flächige Gefährdung der Waldverjüngung durch Verbiss-Einwirkungen insbesondere dann auf, wenn nicht naturnah, sondern in Gegensatz dazu, gemäss den Grundsätzen des Altersklassenwaldes auf zusammenhängenden, grösseren Flächen gewirtschaftet wird: Zu viele der heutigen Probleme im Wald gehen deshalb auf „verfehlte Aufforstungen“ zurück** – haben also im Grundsatz auch nichts mit Verbisseinwirkungen zu tun.

Selbstverständlich auch dann, wenn die Verbiss-Einwirkung durch einen zumindest unzweckmässigen forstlichen Eingriff geradezu provoziert, d.h., das Wild regelrecht angezogen wird, ist ein Ausfall von Jungbäumen, der ein definiertes Mass übersteigt, als Schaden zu werten. Im Bewusstsein, dass solches möglichst zu vermeiden ist, **sind Gespräche zwischen Förster und Jagdaufseher oder Jagdpächter zu führen mit dem Ziel, dort den Wildbestand besonders intensiv zu beobachten und nach Notwendigkeit dort auch schwerpunktmässig zu jagen.** Dieses Vorgehen hat sich als allein zielführend erwiesen.

Der Wildlebensraum Liechtenstein ist zu klein und die Bewegungsaktivitäten des Wildes in der Regel zu gross, um Wanderbewegungen zwischen unterschiedlichen Zonen zu verhindern. „Raumplanung“ und Art der Lebensraumnutzung orientiert sich aus Sicht des Schalenwildes an der Qualität und der Verteilung der lebensnotwendigen Requisiten: Das Wild selbst tut sich deshalb schwer, sich an menschengedachten Grenzen zu orientieren. Deshalb verspricht die Massnahme, zusätzlich **Schwerpunktbejagungs-Gebiete (*Intensivbejagungsgebiete*) auszuscheiden** (Zitat: „Mit einer intensiven Bejagung ohne zeitliche Einschränkungen lassen sich auch kleine, isolierte Gebiete wildarm halten“) keinen schnellen Erfolg betreffend Wildschadenvermeidung, sie führt aber dazu, grundsätzlich tragbare Schalenwildpopulationen sozial zu desorganisieren und lebensfähige Bestände auszurotten – und dies scheint gemäss Vernehmlassungsbericht tatsächlich ein Ziel zu sein („Mit vorliegender Gesetzesvorlage soll ... die gesetzliche Grundlage für die Ausscheidung von Gebieten geschaffen werden, in welchen die staatliche Wildhut ganzjährig Abschüsse bzw. Vergrämungsmassnahmen tätigen kann“).

Wie insbesondere die Ausführungen im Kapitel „Abschussplanung – Wildbestand und Jagdstrecke“ belegen, kommen die Jagdpächter ihrem Abschussauftrag sowohl quantitativ wie qualitativ – und dies bei sehr hohen Abschussplänen – vergleichsweise hervorragend nach; und dabei jagen sie jagdethisch einwandfrei sowie tierschutzgerecht – somit besteht auch kein Anlass, ausreichend umfassende, bestehende gesetzliche Möglichkeiten zur Abschussplanung und –durchführung mit jagdethisch und tierschützerisch abwegigen Methoden zu schwächen.

Wildruhegebiete

FAKTENLAGE

Siehe Ausführungen im Kapitel „Schutz der Wildtiere vor Beunruhigungen und Störungen (Schonzonen und Winterruhezonen).

BEURTEILUNG

„Erarbeitung eines Konzepts hinsichtlich Wildruhegebiete unter Einbezug der betroffenen Interessengruppen“ und „Öffentlichkeitsarbeit zur Schaffung des notwendigen Grundverständnisses in der Bevölkerung“ sowie „Ausscheidung der Wildruhegebiet durch die Regierung“ – so lapidar, aber ohne jede kritische Reflektion kommen die vorgeschlagenen Massnahmen daher: Kein Wort davon, dass die Regierung schon für die Jagdpachtperiode 2004 – 2012 folgende **Schwerpunkte und Prioritäten** zur Lösung des Konfliktes im Beziehungsgefüge Lebensraum – Wildtier – Gesellschaft setzte:

- Anpassung der Wildbestände auf die Tragfähigkeit des Lebensraumes;
- Verbot der konzentrierten Winterfütterungspraxis und Einführung eines Konzeptes zur Notfuttermittellage im Winter;
- **Schutz des Wildes vor Beunruhigung und Störung durch Ausweisung von Schonzonen (Jagdbanngebiete) und Winterruhezonen.**

Und trotz im Amt sicherlich vorhandener umfassender Dokumentation **kein Wort davon, dass sowohl die Einführung des Konzeptes der Notfuttermittellage als auch Massnahmen zum Schutz des Wildes vor Störung und Beunruhigung mit Verordnung schon in dieser Periode 2004 - 2012 konkret umgesetzt wurden; letztere auf der Grundlage entsprechender, spezifischer Gutachten, Absprachen mit Interessengruppen, ...** . Selbst die Abschusspläne werden seither auf Verordnungsbasis erstellt – und die Jagdgesellschaften kommen den dabei auferlegten Abschussverpflichtungen vergleichsweise hervorragend nach. Und zu guter Letzt, kein Wort davon, dass das Amt für Umwelt selbst schon im Jahr 2013 die Verordnung betreffend Schonzonen und Winterruhezonen durch die Regierung wieder aufheben liess.

Dass für „die Ausscheidung von Wildruhegebieten eine Kartierung und Kategorisierung der Schutzwälder“ eine wesentliche Grundlage bildet, ist wohl selbstverständlich: Die im Kapitel „Sicherstellung der Waldfunktionen“ gemachten Ausführungen - vgl. auch Referenz 26 (Bemerkungen zu den unterschiedlichen Waldfunktionen) wurden bei der damaligen Ausscheidung von Schon- und Winterruhezonen vollumfänglich berücksichtigt.

Anpassung des Jagdwerts der Reviere und des Jagdpachtschillings

FAKTENLAGE Die Anpassung des Jagdwerts ist in Art. 6 des Jagdgesetzes³⁶ geregelt.

BEURTEILUNG

Die Anpassung des Jagdpachtschillings bei geändertem Jagdwert ist eine automatische Folge der Jagdwertermittlung. **Eine im Bericht aufgeführte Massnahme ohne Mehrwert.**

³⁶ **Referenz zu Art. 6 – Jagdwert:** Bei der Festlegung des Jagdwerts sind insbesondere die Biotopqualität, die Wildbestandesverhältnisse, die die Ausübung der Jagd beeinflussenden Störungsfaktoren oder sonstige Erschwernisse, Art und Umfang der Reviereinrichtungen sowie besondere revierspezifische Vorschriften zu berücksichtigen.

Absprachen auf Regierungsebene mit Vorarlberg, St. Gallen und Graubünden

FAKTENLAGE

„Intensivierung der Zusammenarbeit mit Regierungen der Nachbarländer bzw. den Bundesländern und Kantonen hinsichtlich der Wildtierkorridore und der Wanderungen des Wildes“ bildet Inhalt der unter diesem Titel vorgeschlagenen Massnahme.

BEURTEILUNG

Eine im Bericht aufgeführte Massnahme ohne neuen Gehalt: Gut dokumentiert sind Anlass und Ergebnis solcher Gespräche im Amts- oder Regierungsarchiv. Zweifellos - ein solcher Fachaustausch für die Arbeit im eigenen Haus erweist sich - entweder als Bestätigung der eigenen Arbeit oder als Aufruf zu deren Anpassung – in der Regel als lohnend und wichtig. Entsprechende Gespräche auf Beamten- und Regierungsebene wurden vom Forstamt/Landesforstamt/Amt für Wald, Natur und Landschaft schon in den 80-iger Jahren initiiert und auf Beamtenebene regelmässig, auf Regierungsebene dagegen fallweise episodisch geführt.

Nicht unerwähnt bleiben darf dabei die Tatsache, dass bspw. allein schon der Kanton Graubünden, der Kanton St. Gallen und Liechtenstein jeweils unterschiedliche Jagdsysteme (Patent- oder Reviersystem) und damit eine unterschiedliche Jagdgesetzgebung haben; manchen Massnahmen, die sich in gemeinsamer Ausführung besser erledigen liessen, werden so Grenzen gesetzt:

Ein Ergebnis einer solchen Absprache mit dem Kanton Graubünden ist, dass gemäss einer in den 90-iger Jahren getroffenen Absprache die Steinwildkolonie im Falknis seither gemeinsam bejagt wird und Liechtenstein jährlich einen anteilmässigen Abschuss zugesprochen erhält; ein anderes Beispiel ist das TBC-Monitoring bei unserem Rotwild in Absprache mit dem Bundesland Vorarlberg.

Förderung der Lebensraumvernetzung und von Wanderkorridoren

FAKTENLAGE

„Erarbeitung eines Konzepts mit Vorschlägen zur Umsetzung von Lebensraum-Vernetzungselementen und optimierten Wanderkorridoren“ werden als Massnahmen vorgeschlagen.

BEURTEILUNG

Siehe Ausführungen im Kapitel „Lebensraum-Verbesserungen im Sommerlebensraum“.

Betreffend Wanderkorridore kann hier auf konkrete Planungsunterlagen von bspw. einer Ökobrücke im Gebiet Ställa zwischen Nendeln und Schaan sowie auf weit gediehene Gespräche mit Bundesbehörden und Vertretern des Kantons St. Gallen verwiesen werden. Auch diese Initiativen des Forstamts/Landesforstamts/Amts für Wald, Natur und Landschaft sind gut dokumentiert. Im Bericht findet sich dazu ebenso wenig ein Hinweis wie zur Tatsache, dass sich der damalige Leiter des Amtes für Umwelt noch vor wenigen Jahren in einem Interview dahingehend äusserte, dass Wanderkorridore keine Priorität hätten. Wenn die laut röhrenden Hirsche so viel (budget-)politisches Gehör finden würden wie die stummen Fische – sie haben immerhin ihre Fischbrücken – wäre Manches besser.

Naturnahe Waldbewirtschaftung

FAKTENLAGE

Siehe Ausführungen im Kapitel „Sicherstellung der Waldfunktionen“.

BEURTEILUNG

„Institutionalisierte Durchführung von Workshops und regelmässiger Erfahrungsaustausch zwischen den Forstdiensten des Landes und der Gemeinden zur gegenseitigen Information“ lauten die Massnahmen, welche eine naturnahe Waldbewirtschaftung sicherstellen sollen.

Damit ist es wohl nicht getan: Wie im entsprechenden Kapitel dargestellt, ist Waldbau die Kerndisziplin der Waldwirtschaft: Umfassende Kenntnisse und beste praktische Erfahrungen in modernen Holzerntetechniken bieten nicht zwangsweise gleichzeitig auch ausreichende Grundlagen für die Waldbautätigkeit – schon gar nicht für den naturnahen Waldbau und ganz besonders nicht für den Waldbau im Bergwald - naturnaher Waldbau braucht Voraussicht, umfassendes waldökologisches Wissen, eine langfristig verbindliche waldbauliche Planung, waldbaulichen Sachverstand und Weile.

Umso schwieriger ist es zu verstehen, dass in einem Land, in dem die Holzproduktionsfunktion wirtschaftlich keine Rolle mehr zu spielen vermag, wo die Sozial- und die Schutzfunktionen des Waldes im Vordergrund stehen müssen, wo nur Verfahren des naturnahen Waldbaus diese effizient und effektiv zu gewährleisten vermögen sowie in einem Land, wo der Wald mehr als 2/5 der Landesfläche bedeckt, waldbauliche Fachkompetenz im verantwortlichen Amt erst auf der dritten Hierarchieebene angesiedelt ist.

Zusammenarbeit Forst und Jagd

FAKTENLAGE:

Offenkundig für jeden, der sich auch nur am Rande mit der Thematik Wald und Jagd befasst, ist ein seit Jahren schwelender Konflikt zwischen Vertretern der Forstwirtschaft und der Jägerschaft: Geradezu lapidar und verniedlichend ist dazu die Aussage im Vernehmlassungsbericht: „Der Wald ist einer der wichtigsten Lebensräume unseres Schalenwilds und bietet Deckung und Nahrung. Die Bewirtschaftung des Waldes und die Jagd sind deshalb räumlich sehr stark aneinandergelassen. Ebenso beeinflussen sich beide Nutzungsformen gegenseitig. Vor diesem Hintergrund ist ein Austausch zwischen Forst und Jagd zum beiderseitigen Vorteil sehr naheliegend“.

BEURTEILUNG:

„Im Widerstreit der Interessen zwischen Land- und Forstwirtschaft und der Jagd gebührt jenen der Land- und Forstwirtschaft der Vorrang“: Laut dieses Art. 2 des Jagdgesetzes bestimmen nicht freilebende Wildtiere mit ihrem Bedarf an lebensnotwendigen Requisiten und nicht die Qualität deren Lebensräume die wesentlichen Bestimmungen des Jagdgesetzes; vielmehr bestimmen dies Interessengruppen – nämlich die Forst-, Jagd- und Landwirtschaft: **Eine unausgewogene, weder ökologische noch integrale Sicht auf das System WALD-WILD wird durch das Jagdgesetz selbst zementiert oder zumindest befeuert; dies ist geradezu der Kern der noch heute schwelenden Probleme und mit ein Grund, warum wald- und wildökologische Sachfragen von Vorneherein politisiert sind.**

Zu dieser Verpolitisierung beigetragen haben auch **kritische Aussagen zur Bewirtschaftung des Waldes** sowohl im „REIMOSER Gutachten“, 1989 als auch im „MEILE-Gutachten“, 2000). So schreibt Meile u.a.: „Leider hat man bis heute immer wieder zum Mittel grösserer Schläge (zum Teil mit vollständiger Räumung der Bodenvegetation) und zur Pflanzung gegriffen. Ohne Zaun sind hier Schäden bis hin zum Totalverbiss auch bei sehr geringen Wildbeständen unvermeidlich. Diese Methode führt aber auch zwangsläufig zu grossflächig gleichförmigen Beständen und zu einer permanenten

*Fortsetzung der Wildschadenproblematik (inkl. anderer Nachteile). Zäune dagegen verringern das Äsungsangebot und den Lebensraum, was zu verstärkter Beanspruchung anderer Flächen führt“. **Diese zwar kritischen, aber zweifellos berechtigten und (noch) zurückhaltend formulierten Aussagen kamen bei einem Teil der Förster nicht gut an – insbesondere wohl auch deshalb, weil mit Meile ein Nicht-Förster es wagte, sich zum Waldzustand zu äussern.** Anstatt diese Aussagen als Hilfestellung und Auftrag zum Bessermachen zu verstehen, versteiften sich diese auf eine der Wald-Wild-Strategie 2000 gegenüber zumindest reservierte Haltung.*

Nicht von der Hand zu weisen ist dazu, dass - mit welchen Ursachen auch immer begründete – **persönliche Animositäten zwischen wenigen Akteuren der einen und der anderen Seite, die Umsetzung von zielführenden Massnahmen behindern oder gar vereiteln:** Wald- und wildökologische, an und für sich objektiv als berechtigt anerkannte, mit Verordnung oder mit Regierungsbeschluss eingeforderte Anliegen zugunsten der gemeinsamen Sache, nämlich Wald und Wild, bleiben damit auf der Strecke. Dass solche Konflikte seit langen Jahren sogar auch von Mitarbeitern öffentlicher Institutionen, nämlich Mitarbeitern vom federführenden Amt oder von öffentlichen Forstbetrieben geradezu zelebriert zu werden scheinen, ist zumindest bemerkenswert – und Vertretern öffentlicher Interessen nicht geziemend.

Die Verweigerung der Gemeindeförster, an einer von der Jägerschaft organisierten Tagung als Dialog-Partner aufzutreten, spricht dazu wohl Bände. Gleichermassen gegen jedes Bemühen, die bestehenden Wogen zu glätten, spricht auch die von Forstseite geförderte Gründung einer Waldbesitzervereinigung oder eines ökologischen Jagdvereins – Vereine, die weder im Waldgesetz noch im Jagdgesetz aufscheinen, die aber wohl helfen sollen, das Gewicht der Jagdwirtschaft in Kommissionen, ... zu schwächen.

Somit gibt es nicht „ein eigentliches WALD-WILD-PROBLEM, aber es gibt ein eigentliches WALD-JAGD-PROBLEM: Es gilt, für unser Land, ... einen Ausgleich zu finden, zu dem alle einen Beitrag leisten müssen und von dem aber auch alle einen Gewinn aus dieser Beitragsleistung erzielen. Sollte dies trotz dem vorhandenen Faktenwissen nicht möglich sein, laden wir einerseits eine untragbare Last auf unsere Kinder und Enkel und berauben andererseits unsere wildlebenden Tierarten ihrer Lebensgrundlagen. Beides ist gleichermassen verantwortungslos“ (Trophäenschau 2003, NAESCHER).

Unterstützung der Jagdgesellschaften bei der Reduktion der Wildbestände

FAKTENLAGE

Vom Jagdgesetz 1962 bis zur Wald-Wild-Strategie 2000: Im Abschnitt V des Jagdgesetzes³⁷ ist die Jagdaufsicht für die einzelnen Jagdreviere geregelt. Im 1980 veröffentlichten Buchbeitrag³⁸ „Wild und Jagd aus der Sicht des Forstamtsleiters“ analysiert EUGEN BÜHLER unter dem Abschnittstitel „Die Jagdaufseher stehen zwischen dem Staat und den Jagdpächtern“ in umfassender und kritischer Weise die Aufgaben und die Stellung der haupt- und nebenberuflichen Jagdaufseher. Unter anderem hält er fest: „... um aus allen Revieren Angaben und Zahlen zu bekommen, die mit den wirklichen Verhältnissen etwas zu tun haben, kann auf einen in den Revieren voll tätigen staatlichen Funktionär nicht verzichtet werden. Im Jagdwesen harren viele und schwierige Probleme dringendst auf eine Lösung. ... Um weiter zu kommen, muss das Forstamt und müssen die Jagdpächter über die Situation in den Revieren stets genauestens und sachlich ins Bild gesetzt werden. Um diese verlässliche Basis für die Jagdwirtschaft zu erarbeiten, kann ein staatlicher Jagdaufseher, der sich unabhängig und voll seinem Metier widmen kann, Wesentliches beitragen“.

Bestrebungen, beim Forstamt einen staatlichen Wildhüter anzusiedeln, starteten schon in den späten Sechzigerjahren, doch entsprechende Anträge an die Regierung fanden bis zur Verabschiedung der „Wald-Wild-Strategie

³⁷ Referenz auf Art. 27, 28, 29 und 30;

Art. 27 - Jagdschutzberechtigte Personen: Abs. 1) Jede Jagdgemeinschaft hat zur Aufsicht der Jagd und zum Schutz des Wildes einen Jagdaufseher zu bestellen. Abs. 2) Zum Jagdschutz berechtigt und verpflichtet sind überdies Jagdpächter und der zuständige Gemeindeförster. Abs. 3) Jagdschutzberechtigte Personen haben das Recht und die Pflicht, im Jagdgebiet: a) Personen, die des Wilderns verdächtig erscheinen oder jagdrechtlichen Vorschriften zuwiderhandeln, anzuhalten, ihre Person festzustellen, Anzeige zu erstatten sowie ihnen Wild, Abwurfstangen, Waffen und Fanggeräte sowie Hunde abzunehmen; b) Hunde und Katzen, die wildernd angetroffen werden, zu töten. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht. Abs. 4) In Alpenrevieren über 1 200 ha, die Rotwild und Gamswild als Standwild aufweisen, ist ein hauptberuflicher Jagdaufseher zu bestellen. Auf Antrag des Jagdbeirates kann die Regierung auch für Reviere unter 1 200 ha im Zuge einer Neuverpachtung einen hauptberuflichen Jagdaufseher vorschreiben, wenn dies jagdwirtschaftlich notwendig erscheint. Abs. 5) Auf Antrag des Jagdbeirates kann für zwei oder mehrere Reviere mit Bewilligung der Regierung ein gemeinsamer Jagdaufseher bestellt werden. Abs. 6) Sorgt eine Jagdgemeinschaft nicht für eine ausreichende Jagdaufsicht, kann die Regierung auf deren Rechnung einen Jagdaufseher mit der Jagdaufsicht betrauen. Abs. 7) Die Regierung legt mit Verordnung die näheren Bestimmungen über die Jagdaufsicht sowie die Bestellung und Entlohnung der Jagdaufseher fest.

Art. 28 – Voraussetzungen für die Bestellung: Abs. 1) Die Jagdaufseher sind nach ihrer Bestellung von der Regierung zu beedigen und zu bestätigen. Als Jagdaufseher kann bestellt werden, wer a) die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besitzt, b) das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat, c) die Befähigung zur Erlangung einer Jagdkarte besitzt, die körperlichen, geistigen und moralischen Eigenschaften für die Betrauung mit den Rechten und Pflichten eines Organes des öffentlichen Sicherheitsdienstes aufweist, vertrauenswürdig ist und d) die Jagdaufseherprüfung oder eine andere ebenfalls im Verordnungswege dieser gleichgestellte Prüfung mit Erfolg abgelegt hat. Abs. 2) Tritt ein Umstand ein oder wird ein solcher bekannt, welcher die Beeidigung und Bestätigung im Sinne des Abs. 1 ausschliesst, so hat die Regierung die Bestätigung zu widerrufen. Abs. 3) Ein Jagdaufseher verliert die Eigenschaft als Jagdschutzorgan, wenn er a) eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung erlitten hat, womit der Verlust eines öffentlichen Amtes oder Dienstes verbunden ist, b) die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdkarte verliert, c) wenn ihm die Bestätigung durch die Regierung entzogen wird.

Art. 29 -Rechte und Pflichten des Jagdaufsehers: Abs. 1) Jagdaufseher haben die Auswirkungen der Jagdwirtschaft auf das Wild und seinen Lebensraum ständig zu beobachten. Vorkommnisse, die behördliche Massnahmen notwendig erscheinen lassen, haben sie unverzüglich dem Amt für Umwelt zu melden. Abs. 2) Jagdaufseher sind verpflichtet, alle ihnen zur Kenntnis gelangenden Übertretungen dieses Gesetzes bei den zuständigen Behörden anzuzeigen. Abs. 3) Jagdaufseher haben den von der Regierung ausgestellten Ausweis bei Ausübung des Dienstes bei sich zu tragen. Sie gelten bei der Verfolgung von Widerhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften über die Jagd als Organe des öffentlichen Rechts und unterstehen der Aufsicht des Amtes für Umwelt.

Art. 30 – Befugnisse des Jagdschutzpersonals: Abs. 1) Die beedigten und bestätigten Jagdschutzberechtigten sind befugt, in Ausübung ihres Dienstes ein Jagdgewehr, eine Faustfeuerwaffe und eine kurze Seitenwaffe zu tragen. Abs. 2) Sie haben das Recht, in Ausübung ihres Dienstes von ihren Waffen Gebrauch zu machen, wenn ein rechtswidriger Angriff auf ihr Leben oder das Leben anderer Personen unternommen wird oder unmittelbar droht. Abs. 3) Der Gebrauch der Waffe ist jedoch nur in einem solchen Ausmass zulässig, als er zur Abwehr des unternommenen oder drohenden Angriffes notwendig ist.

³⁸ BÜHLER EUGEN, 1981: JAGD UND JÄGER IN LIECHTENSTEIN – 50 JAHRE LIECHTENSTEINER JÄGERSCHAFT

2000“ kaum einen Widerhall. Auf dieser Wald-Wild-Strategie 2000 basierend, ging es dann bei den grundlegenden Überlegungen zur Schaffung eines staatlichen Wildhüters zuerst einmal darum, das Pflichtenheft des zukünftigen Wildhüters so zu definieren, dass - trotz der zu umliegenden Ländern vergleichsweise eher kleinen „Aufsichtsfläche“ - eine mit bisher unerledigten oder zumindest unzureichend erledigten Aufgaben gefüllte Vollzeitstelle gewährleistet werden kann – und dies so, dass der Stelleninhaber komplementär zu den per Jagdgesetz vorgeschriebenen Jagdaufsehern wirken und dabei jede Konkurrenzsituation zu diesen vermieden werden kann.

Bei der Schaffung der Stelle eines Wildhüters beim Amt für Wald, Natur und Landschaft im Jahre 2005 stellte sich die Ausgangslage wie folgt dar:

Ausgangslage bei der Schaffung der Stelle eines staatlichen Wildhüters: Angesichts der damaligen Notwendigkeit, auch die Naturwacht neu zu organisieren - standen folgende Überlegungen im Vordergrund:

- Die Aufgaben der Jagdaufseher der einzelnen Jagdreviere gemäss Jagdgesetz sowie der dazugehörigen Verordnungen und diejenigen der Naturwacht gemäss Naturschutzgesetz und dazugehöriger Verordnungen lassen keinen grundsätzlichen Unterschied erkennen: In beiden Fällen handelt es sich schwergewichtig um Polizeifunktionen;
- inhaltlich ist das Aufgabengebiet der Jagdauseher jedoch reichhaltiger; es ist auch näher am Lebensraum und näher bei den Tierarten, insbesondere den jagdbaren Arten;
- der zeitliche Wirkungsbereich ist bei Jagdaufsehern und bei der Naturwacht gleich - er erstreckt sich über das ganze Jahr;
- unterschiedlich ist der örtliche Wirkungsbereich: Während derjenige der Jagdaufseher streng auf ein Jagdrevier begrenzt ist, ist die Naturwacht landesweit tätig.

Anvisiertes Ziel bei der Schaffung eines staatlichen Wildhüters: Es galt, neben

- die jeweils eng auf jagdbare Tierarten beschränkte, auf ein Jagdrevier zentrierte, mit privatrechtlichem Vertrag für eine bestimmte Zeitdauer bestellte und zuvorderst der Jagdgesellschaft verpflichtete sowie auch von dieser bezahlte Jagdaufsicht der 19 Jagdreviere
- eine revierübergreifende, alle Pflanzen- und Tierarten sowie deren natürliche Lebensräume umfassende, grossräumig agierende, auf Dauer bestellte, zuvorderst der Regierung verpflichtete und beim Amt für Wald, Natur und Landschaft angesiedelte Wildhut zu stellen.

Es galt dann schliesslich vor allem auch, beide „Aufsichtsorgane“ – tatsächlich gehen deren Aufgabenbereiche weit über die blosser Aufsicht hinaus - nach Aufgabenbereichen und zugewiesenen Verantwortlichkeiten so aufeinander abzustimmen, dass synergetische Komplementärwirkungen gestärkt, Konkurrenzsituationen dagegen möglichst ausgeschlossen werden.

Aufgabenschwerpunkte der staatlichen Wildhut und der Jagdaufseher der einzelnen Jagdreviere:

Die Aufgabenbereiche der staatlichen Wildhut und der Naturwacht sowie deren zeitlicher und örtlicher Einsatzbereich decken sich weitestgehend – sie können effizient und effektiv vom selben Organ, eben dem staatlichen Wildhüter – als Leiter der mehreren Mitgliedern bestehenden Naturwacht - erledigt werden. So lassen denn auch die seit der Verabschiedung des Jagdgesetzes gemachten, 50-jährigen Erfahrungen des Forstamts/Landesforstamts/Amts für Wald, Natur und Landschaft Eines klar erscheinen:

- Ein geordnetes Jagd-Management erfordert weiterhin eine auf das Einzelrevier fokussierte, vornehmlich der jeweiligen Jagdgemeinschaft verpflichtete, „klassische“ Jagdaufsicht; diese stellt den eigentlichen Jagdbetrieb – dabei insbesondere die Erfüllung der

Bestandesregulierung gemäss Abschussplanung - und die Sicherstellung des mit der Jagdpacht übertragenen Jagdregals ins Zentrum der Aufgaben.

- Unabdingbar für ein nachhaltiges Wild- und Jagd-Management ist es zusätzlich, auf Reviergrenzen überschreitender und der Regierung verpflichteter Ebene eine eigentliche „Wildhut“ einzurichten, welche die wildlebenden Tierarten, insbesondere das jagdbare Wild, und deren Lebensräume sowie die Erhaltung und Pflege deren Lebensräume ins Zentrum der Aufgaben stellt und dabei insbesondere für Folgendes besorgt ist:

- Beurteilung von Status und Entwicklungstrends von Populationen wildlebender Tierarten, insbesondere von jagdbaren Tierarten;
- Monitoring von Lebensraumkapazitäten und –potentialen;
- Verhinderung/Verminderung von schädlichen Einwirkungen auf den Lebensraum wildlebender Tierarten oder zumindest grossräumige Lenkung von schädlichen Störungseinwirkungen;
- Unterstützung von Massnahmen zur Erhaltung von sowohl Sommer- als auch Winter-Lebensräumen;
- fundierte und periodische Erziehungs-, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit;
- Beratung und Zusammenarbeit mit der Jagdaufsicht der einzelnen Jagdgemeinschaften sowie mit Behörden, Organisationen sowie mit Vereinigungen und insbesondere Grundbesitzern.

BEURTEILUNG:

Festzuhalten ist dazu, dass sich die **Aufgaben der Jagdaufseher mit der Aufgabe der zentralen Rotwild-Fütterungen und des generellen Fütterungsverbotes deutlich reduziert** haben³⁹: Dieser seitdem gewonnene „Freiraum“ steht für andere Tätigkeiten, insbesondere für die **Abschusstätigkeit und sonstige Hegemassnahmen wie die Verbesserung des Lebensraumes, Bau jagdlicher Anlagen (Hochsitze, ...), Überwachung von Wildschutzzäunen oder Gebieten, welche einer besonderen Vorsorge bedürfen (bspw. Verjüngungsflächen, in denen die Abschusstätigkeit intensiviert werden soll), Mithilfe bei Untersuchungen etc. zur Verfügung.**

Bestärkt durch die Wald-Wild-Strategie 2000 galt es einerseits, in der Funktion der staatlichen Wildhut die Funktion der Naturwacht⁴⁰ und diejenige der – wenn man denn so will – der **(Ober)-Jagdaufsicht** aufgrund der überwiegenden Gleichartigkeit der Aufgabenstellung und aufgrund der vielfachen synergetischen Wirkungen - insbesondere der Effizienz und Effektivität der Aufgabenerfüllung und Zielerreichung - zu vereinen. Und **es galt andererseits mit der Einstellung des staatlichen Wildhüters keine Konkurrenzsituation zu den Jagdaufsehern der einzelnen Jagdreviere zu schaffen**, sondern diese vielmehr lediglich zu unterstützen und damit **die Einhaltung des Komplementärprinzips durch klar geregelte Sach- und Verantwortungskompetenzen zu gewähren**: Dies ist – nicht zuletzt auch aufgrund der Persönlichkeit des staatlichen Wildhüters und der Offenheit der Jagdaufseher der einzelnen Reviere bestens gelungen.

Besonders hervorzuheben ist, dass sich die **Anforderungen für die Jagdaufseherprüfung** in den vergangenen Jahren **massgeblich erhöht** haben mit dem Ergebnis, dass sich die erfolgreichen Absolventen über solide

³⁹ **Bemerkungen zu den Aufgaben der hauptberuflichen Jagdaufseher:** Für die grossen Jagdreviere Bargella, Lawena, Sass und Valüna war bis zur Aufgabe der zentralen Rotwildfütterungen ein hauptberuflicher Jagdaufseher gesetzlich vorgeschrieben; als Ergebnis des Winterfütterungsverbotes fiel nicht nur ein Teil der bisherigen Aufgaben weg; es wurden auch die Vorschrift, wonach diese grossen Reviere einen gemeinsamen Jagdaufseher anstellen müssen, dahingehend geändert, dass nun jeweils zwei dieser Reviere einen gemeinsamen hauptberuflichen Jagdaufseher bestellen können.

⁴⁰ **Referenz auf Art. 34 des Naturschutzgesetzes, LGBl. 1996 Nr. 117.**

ökologische Grundkenntnisse und dank verpflichtender Hegestunden sich zudem auch über praktische Kenntnisse und Anforderungen im Umgang mit Wald und Natur ausweisen können.

Für eine zusätzliche Anstellung von staatlichen Wildhütern besteht aus nachfolgend genannten Gründen kein Bedarf:

- Jedes der 18 Liechtensteiner Jagdreviere verfügt auf einer Jagdfläche zwischen 500 und 1'500 ha über einen Jagdaufseher, wovon 2 als vollamtliche Jagdaufseher tätig sind;

- die in Liechtenstein für Rothirsch und Gämse als jagdtauglich bezeichnete Fläche teilt sich beispielsweise in Berggebieten Österreichs oder Bayerns im besten Fall auf 3 - 5 Jagdreviere auf; auf dieser Jagdfläche sorgen in Liechtenstein mind. 15 Jagdaufseher der Reviere sowie 1 staatlicher Wildhüter für die Umsetzung der Jagdtagenden – eine Personalausstattung, die beste Voraussetzungen für die Erledigung der heutigen und allfällig neuen, zukünftigen Aufgaben bietet;

- die Patentkantone wie bspw. Obwalden (vergleichbare Flächengrösse und annähernd gleicher Wildbestand) haben ganze 4 staatliche Wildhüter oder Graubünden (mit einem Hirschabschuss von rund 5'000 – 6'000 Stück) 12 – 15;

- der für das Rotwild geeignete Lebensraum umfasst mit rund 8000 - 9'000 ha weniger Fläche als eine gesunde und artgemäss organisierte Rotwildpopulation mit 12'000 – 15'000 ha für sich beanspruchen würde;

- die heute bestehenden Regelungen betreffend Jagdaufsicht und staatlicher Wildhut vermögen den gesetzlichen Erfordernissen und den entsprechenden Regierungsbeschlüssen, bspw. auch betreffend Abschussplanung, völlig zu entsprechen - vgl. die diesbezügliche Ausführungen im Kapitel Jagdgesetz und dessen Umsetzung sowie im Kapitel Massnahmenpaket zur Verbesserung der Waldverjüngung;

- in Reviersystemen erwerben die einzelnen Jagdgemeinschaften mit der Jagdpacht das Jagdrecht ⁴¹, welches in allen Revierjagdsystemen nach den gleichen Grundsätzen gehandhabt wird:

- Die gemäss Vernehmlassungsbericht geplante Einrichtung einer - gegenüber heute ungleich weiter gehenden - staatlichen Wildhut und die für sie angedachten Aufgaben unterhöhlen dieses für unsere kleinräumigen Verhältnisse besonders geeignete Reviersystem;

- die Vermischung von Elementen des Reviersystems mit solchen von Patentsystemen ergibt ein Zwitterssystem mit nicht eindeutig zu klärenden Kompetenzen und führt zu Konsequenzen, die in ihrer Auswirkung sowohl auf das Schalenwild als auch auf dessen (Wald-)Lebensraum nicht abzuschätzen sind:

- Die Aussage im Vernehmlassungsbericht „Nur dort, wo das Milizjagdsystem verständlicherweise an seine Grenzen stösst, soll die Wildhut ergänzend tätig werden“ unterstellt, dass die „Milizjäger“ die Aufgaben, welche von der Waldwirtschaft gefordert werden, nicht zu erfüllen vermögen; dabei ist genau das Gegenteil der Fall – im Gegensatz zur Waldwirtschaft vermögen die Jagdgesellschaften ihren – wohlgerneht überzeugenden Leistungsausweis sehr wohl zu erbringen.

- Wann denn der Einsatz der staatlichen Berufsjäger erfolgen soll, bleibt eine offene Frage, solange die Waldwirtschaft keine konkreten Waldbauziele zu definieren vermag – und zwar solche Ziele, zu deren Erreichung die Jagdgemeinschaften den erwarteten (Abschuss)-Beitrag nicht zu leisten vermögen.

⁴¹ Referenz zu Art. 1 des Jagdgesetzes – Inhalt des Jagdrechts: Abs. 1 Das unter staatlicher Hoheit stehende Jagdrecht ist die ausschliessliche Befugnis, a) den jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu fangen und zu erlegen, b) das erlegte Wild, Fallwild, verendetes Wild, Abwurfstangen und die Eier des jagdbaren Wildes sich anzueignen.

- Die in den Raum gestellte Behauptung, dass die Berufsjäger für die Milizjäger keine Konkurrenz darstellen sollen/würden, widerlegt sich allein schon durch die Tatsache, dass beide die gleiche Ressource, nämlich das Schalenwild, nutzen wollen: Neues Konfliktpotenzial wird ohne Not, aber auf direkte Kosten des Steuerzahlers heraufbeschworen: Vom Staat bezahlte Wildhüter sollen nämlich Aufgaben der Jagdgemeinschaften übernehmen - Aufgaben der Jagdgemeinschaften, die neben der Erfüllung des von der Regierung verordneten Abschussplans auch die Erbringung von vielfältigen Hegeverpflichtungen umfassen; Aufgaben auch, für welche die Jäger einen beträchtlichen Pacht-schilling bezahlen: Die Jagdgemeinschaften sind wohl die einzigen Ressourcen-Nutzer, die bereit sind, für die Ausübung eines Hobbys, vor allem aber für die Ausübung einer landeskulturell unersetzlichen Tätigkeit, nämlich der Wildbestandes-Regulierung und der Wild-Hege, auch noch Geld zu bezahlen.

- der Staat als Inhaber des Jagdregals erzielt aus der Jagd einen Ertrag von rund CHF 360'000 und aus der Jagdabgabe von rund CHF 50'000;

- jede Anstellung eines zusätzlichen Wildhüters würde bei Vollanstellung einen Personalaufwand von ca. CHF 75'000 – 85'000 und einen Spesenaufwand von ca. CHF 3'000 – 4'000 bedingen.

Die Ausführungen im Vernehmlassungsbericht zur staatlichen Wildhut lassen kein einleuchtendes Ziel erkennen, sind deshalb vage, undifferenziert, in sich nicht schlüssig, entbehren des Beweises sowohl der Zweckmässigkeit als auch der Notwendigkeit und lassen somit nur vermuten, dass damit einerseits den Jagdpächtern der „Verleider“ angehängt und andererseits das Reviersystem mittelfristig durch ein anderes Jagdsystem (bspw. ein Patentsystem oder gar ein Staatsjagdsystem wie im Kt. Genf) abgelöst werden soll.

Forschungsauftrag zu effizienten Wildvergrämungsmassnahmen

FAKTENLAGE:

„In Ergänzung zur Wildregulation können Wildvergrämungsmassnahmen einen wichtigen Beitrag zur Wildlenkung leisten. Neben der Bejagung selbst werden Mittel zu optischen, geruchlichen und akustischen Störungen eingesetzt. Diese Vergrämungsmassnahmen könnten durch neue Formen der Vergrämung ergänzt werden“ heisst die Begründung für den zu vergebenden Forschungsauftrag.

BEURTEILUNG:

Siehe Ausführungen in den Kapiteln „Abschussdurchführung“ und „Schwerpunktbejagungs-Gebiete“

Vergabe eines Forschungsauftrages für Methoden zur Erfolgskontrolle des Massnahmenpakets

FAKTENLAGE:

In den Kapiteln „Waldgesetz und seine Umsetzung“ sowie „Jagdgesetz und seine Umsetzung“ sind in der Darstellung der jeweiligen Faktenlage sowohl die Ziele als gleichzeitig auch die Instrumente (Strategien und Massnahmen) dargestellt, welche zur Erfüllung des jeweiligen Gesetzauftrages führen sollen. In der jeweilig anschliessenden Beurteilung der Wirksamkeit der Strategien und Massnahmen sind - zugegeben bei Weitem

nicht abschliessend - Erfolge und Misserfolge ebenso dargestellt wie Umsetzungslücken und dafür verantwortliche Hemmnisse.

BEURTEILUNG:

„Für eine Erfolgskontrolle des Massnahmenpakets als Ganzes bzw. der einzelnen Teilaspekte des Pakets sind weitere Schritte notwendig, um dessen Erfolg und dessen Weiterführung zu prüfen. Von der „Vergabe eines Forschungsauftrages für Methoden zur Erfolgskontrolle des Massnahmenpakets“ werden seitens des Berichtverfassers wohl als Resultat Aufschlüsse erwartet, welche in einem Auftragspaket aufgrund der Komplexität der Fragestellung, der unterschiedlichen Sachbereiche, dem Erfordernis unterschiedlicher Spezialisten, ... nicht geliefert werden können.

Erfolge und Misserfolge, Umsetzungslücken und dafür verantwortliche Hemmnisse werden mit dieser Stellungnahme deutlich angesprochen; sie können auch nach Belieben belegt werden. **Was gebraucht wird, ist aktive Umsetzung der Erkenntnisse aus den heute schon reichlich vorhandenen Untersuchungen und es braucht ein dauernder fachlicher Austausch der massgeblichen Akteure auf gleicher Tischebene – oder sollen unspezifische Forschungsaufträge etwa dazu missbraucht werden, offenkundig anstehende Strategien und Massnahmen weiter auf die lange Bank zu schieben?**

3. FAZIT

ALLGEMEINES

Zitate wie

„Seit über 30 Jahren ist die Verbesserung der Waldverjüngung ein grosses Thema“ oder

„Zu hohe Wilddichten bzw. lokal massierte Wildkonzentrationen führen meist dazu, dass zu viele Knospen und Triebe der Jungpflanzen verbissen werden und somit nur eine ungenügende Verjüngung stattfinden kann. Der Zielsetzung eines möglichst stabilen Schutzwaldes, der den gesetzlichen Auftrag zu Schutz der Bevölkerung zu erfüllen vermag, kann unter diesen Umständen nicht mehr entsprochen werden“ oder

"Seit dem ersten Gutachten "Integrale Schalenwildbewirtschaftung im Fürstentum Liechtenstein" war es weder gelungen, die Schalenwildbestände an die Tragfähigkeit der Lebensräume anzupassen noch die Verjüngungs- und Schadenssituation in den Wäldern der oberen rheintalseitigen Hanglagen und des Berggebiets in irgendeiner Weise zu verbessern" oder

„Aus den Erfahrungen, vor allem während der letzten 15 Jahre, lassen sich vier wesentliche Erkenntnisse ableiten: 1). Die Verfolgung eines konsequenten, integralen Ansatzes für eine nachhaltige Lösung der Wald-Wild-Thematik ist unausweichlich und von zentraler Bedeutung. 2). Die gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen schwächen oder verhindern die wirkungsvolle Umsetzung von Massnahmen im Bereich Lebensraumberuhigung und Lebensraumvernetzung. 3). Es bestehen mehr oder weniger ausgeprägte Abhängigkeiten zwischen den verschiedenen Massnahmen, insbesondere jener zur Regulierung der Schalenwildbestände. 4). Der systematischen Regulierung der Schalenwildbestände wird oberste Priorität zugemessen, da der Erfolg von anderen Massnahmen direkt mit dem Schalenwildbestand zusammenhängt“

aus der Zusammenfassung und die im oberen, letzten Absatz zusammen gefassten Erfahrungen aus den letzten 15 Jahren spiegeln die Themenschwerpunkte des Kapitels I (Ausgangslage) im Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Jagdgesetzes wieder.

Was sich auf Seite 11 des Berichtes unter Vorbemerkungen wie eine Drohung anhört, nämlich „*Es scheint geboten, nachfolgend auch die historische Entwicklung darzulegen, die schliesslich zur gegenständlichen Anpassung des Jagdgesetzes geführt hat. Durch diese umfangreichere Darstellung des Gesamtzusammenhangs und der damit verbundenen Komplexität sind Wiederholungen unvermeidbar*“ erweist sich auch tatsächlich als eine solche Drohung: Die Darstellung der Ausgangslage behilft sich mit Annahmen und Behauptungen, verzichtet auf jedwede statistische Belege, strotzt – ähnlich einem gezielten Brainwashing - geradezu von Wiederholungen, die das einmal Beschriebene auch nicht glaubhafter machen, enthält Halbwahrheiten sowie Widersprüche und zeugt insbesondere auch von mangelnder Recherche sowie fehlendem oder nicht deutlich gemachtem Fachwissen - und was vielleicht das Schlimmste ist, sie lässt eine unausgesprochene Agenda erahnen – sie läuft nämlich auf die Zerstörung der Revierjagd hinaus. Tatsächlich scheint der Verfasser des Berichts der Komplexität der Aufgabe nicht gewachsen gewesen zu sein – in Summe wird durch den ganzen Bericht hindurch ein unbelegtes Worst-Case-Szenario gezeichnet, welches wohl das Unterfangen «Staatliche Wildhut» und „Schwerpunktbejagungs-Gebiete“ begründen und rechtfertigen soll.

„*Seit über 30 Jahren ist die Verbesserung der Waldverjüngung ein grosses Thema*“ lautet das erste Zitat in der obigen Liste. Die Wirklichkeit ist eine andere: Tatsächlich hat Landesforstmeister Eugen Bühler nach der Einrichtung des Forstamts (des späteren Landesforstamts und schliesslich des Amts für Wald, Natur und Landschaft, AWNL) gleich zu Beginn der 50-iger Jahre die Kerndisziplin der Forstwirtschaft, den Waldbau und damit auch die Waldverjüngung auf die Agenda gesetzt; mit dem Waldgesetz wurden dafür dann auch die gesetzlichen Weichen gestellt, der naturnahe Waldbau eingeführt und dabei konsequent danach getrachtet, den Schalenwildbestand auf der Basis des Jagdgesetzes so zu regulieren, dass überhaupt die Voraussetzungen für die Anwendung naturnaher Waldbauverfahren geschaffen werden.

Eine Gesetzesänderung bedarf einerseits einer klar von subjektiven Meinungen abgegrenzten, ausreichend umfassenden, fachlich objektiven Begründung; in Ergänzung zu dieser Faktenlage erlaubt und bedarf sie andererseits einer weitergehenden, ebenso klar abgegrenzten Beurteilung oder Interpretation der Faktenlage. Obwohl im Bericht wiederholt gesagt wird, dass es eine Vielzahl von Massnahmen zur Verbesserung der Verjüngungssituation braucht, beschränken sich die darin vorgeschlagenen Massnahmen fast gänzlich auf jagdliche Massnahmen; Massnahmen zur Erhaltung und zum Schutz des Wildes dagegen werden im Massnahmenpaket lediglich in wenigen Absätzen abgehandelt. Vom Waldzustand und dessen zu häufig unsachgerechter Bewirtschaftung wird nicht gesprochen: Ein Schelm vielleicht, wer Schlechtes dabei denkt! Wird der Wald als pauschale Argumentationsschiene zur Rechtfertigung von Massnahmen wie Wildreduktion und Einführung von staatlichen Wildhütern oder Schwerpunktbejagungs-Gebieten nur deshalb gebraucht, weil die anderen Argumentationsschienen, nämlich Wild und Jagd, dazu zu wenig hergeben, oder, um es anders zu sagen, weil die Situation betreffend Wildbestandes-Zahlen und Einwirkungen des Wildes auf den Wald weit besser ist als gewisse Leute es wahrhaben wollen?

ERHALTUNG DER WALDFLÄCHE

Die quantitative Walderhaltung ist eine Erfolgsgeschichte: Der Wald ist heute für das Schalenwild praktisch der einzige, ganzjährig nutzbare Lebensraum, in welchem es gleichzeitig Äsung, Deckung, Ruhe und Raum für die Jungenaufzucht, also die lebensnotwendigen Lebensrequisiten zu finden vermag; die Ausdehnung der Waldfläche in den vergangenen Jahrzehnten vermochte den Lebensraumverlust für das Schalenwild in den übrigen – vor allen landwirtschaftlich genutzten - Lagen zumindest abzufedern.

SCHUTZ DES WALDES ALS NATURNAHE LEBENSGEMEINSCHAFT

Die Waldreservate konnten ihre mögliche und auch erwartete Wirkung nicht entfalten: Für die einzelnen Waldreservate gibt es bis heute noch keine Pflegepläne mit individuellen Schutzziele: In diesen Waldreservaten finden darüber hinaus entgegen deren generellen Schutzstatus immer wieder unerlaubte Eingriffe statt; es wird

auch die Chance vertan, im Sinne einer Win-Win-Situation, Naturschutzanliegen mit einem wesentlichen Pfeiler der Schalenwildbewirtschaftung, nämlich dem Schutz des Wildes vor Störung, zu verbinden.

SCHUTZ VON MENSCHENLEBEN UND ERHEBLICHEN SACHWERTEN VOR NATUREREIGNISSEN

Wohl in keinem anderen Land sind objektive Datengrundlagen für die Bewertung und den Umgang mit Naturgefahren in einem auch nur annähernd vergleichbar hohen Detaillierungsgrad vorhanden. Seit Jahren werden in die Naturgefahrenprävention immense Summen investiert – in neue Schutzmassnahmen und in den laufenden Unterhalt. Der Wald kann bestenfalls einen – je nach örtlicher Situation – unterschiedlich grossen Beitrag dazu leisten. Unabhängig vom Zustand des Waldes braucht es in Gefahrenzonen zum Schutz von Menschenleben sowie Bauten und Anlagen raumplanerische, organisatorische und technische Massnahmen zur Verhütung oder Verringerung von Schadeinwirkungen.

SICHERSTELLUNG DER WALDFUNKTIONEN – BEWIRTSCHAFTUNGSGRUNDSÄTZE

Für eine waldbauliche Planung sind alle Datengrundlagen vorhanden; und dennoch gibt es für die einzelnen Waldbestände kein verbindliches und schriftlich festgelegtes Waldbauziel. Eine kohärente Waldbewirtschaftung gemäss Wald-Vorrangfunktionen erfolgt deshalb nur zufällig oder gar nicht: Die Liechtensteiner Waldwirtschaft wird wohl als einziger Wirtschaftszweig «geführt», der keine Produktionsziele festgelegt hat. So lässt eine allfällige Erfolgskontrolle auch keine trübe Aussage zu, ob allenfalls erbrachte Leistungen gemäss vereinbarten Leistungszielen nachfragegerecht, effizient und effektiv erzielt wurden: Eine Beanspruchung öffentlicher Ressourcen lässt sich damit ebenso wenig begründen wie beispielsweise Schadenersatzforderungen für in Rechnung gestellte Schäden an der Waldvegetation.

Auf dem Weg zur Anwendung naturnaher Waldbauverfahren sind schon erhebliche Fortschritte zu erkennen. Obwohl der Kahlschlag seit bereits 70 Jahren verboten ist, bestimmen die Folgen dieser primitiven Art der Waldnutzung noch heute beträchtliche Flächen unseres Waldbildes; sie werden wohl auch die nächsten paar Jahrzehnte als schwere Hypothek insbesondere auf unseren Bergwäldern lasten. Der anzustrebende naturnahe Waldbau braucht Voraussicht, eine langfristig verbindliche waldbauliche Planung, waldbaulichen Sachverstand und Weile:

Standortseigenschaften bestimmen für die einzelnen Baumarten deren Ansammlungsmöglichkeiten; die gegenseitige Konkurrenz beim Aufwachsen bestimmt dagegen, welche Baumarten schliesslich auch noch ein höheres Baumalter zu erreichen vermögen. Ein Blick in die Baumartenzusammensetzung naturnah aufgebauter Altbestände vermag dann auch manches Dogma betreffend „unverzichtbarer“ Baumarten zu entzaubern – und gerade ein solcher Blick ist in der Diskussion um die Tragbarkeit des Schalenwildbestandes in Waldökosystemen dringend geboten: Gerade im Bergwald wird der Grundsatz deutlich, dass der beste Waldbauer derjenige ist, der die Natur für seine Ziele arbeiten lassen kann.

Das Projekt: „Verjüngungskontrolle im Fürstentum Liechtenstein“ vermag keine Resultate zu liefern, welche für die Beurteilung des Verjüngungserfolgs im Liechtensteiner Wald eine belastbare Aussage ergeben könnten. Das Gutachten liefert deshalb auch keine geeignete Grundlage, die Bedeutung der Jagd der vergangenen Jahrzehnte – insbesondere diejenigen der Abschussplanung - hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die Waldverjüngung und die Waldentwicklung beurteilen zu können; es liefert auch keine hinreichende Grundlage, Änderungen in der Abschussplanung begründen zu können. Die Tatsache, dass nennenswerte Schältschäden heute nicht mehr auftreten, ist einerseits ein Beleg für den Erfolg des Konzeptes der dezentralen Notfutturvorräte im Winter und dessen Verteilungseffekt, andererseits aber auch ein klarer Hinweis auf die insgesamt deutliche Verringerung des Rotwildbestandes in den vergangenen Jahrzehnten und eine zumindest klare Steigerung dessen Tragfähigkeit im Waldlebensraum.

ABSCHUSSPLANUNG – WILDBESTAND UND JAGDSTRECKE

Der Rehwildabschuss könnte wohl – ohne den Bestand zu gefährden – (deutlich) erhöht werden. Der im Vergleich zu den Nachbarländern über Jahrzehnte sehr hohe Rotwildabschuss hat dessen (Winter)-Bestand deutlich reduziert; die Tatsache, dass im ganzen Liechtensteiner Wald keine Schältschäden mehr auftreten, vermag eine verbesserte Tragfähigkeit des Waldlebensraums für Rotwild zu unterstreichen. Der Gamswildabschuss hat eine Höhe erreicht, die mittelfristig auf eine Vernichtung des Gamswildes hinführt; dies ist wohl nicht im Interesse der breiten Bevölkerung, die hofft, sich auf einer Bergwanderung am Anblick eines Wildtiers erfreuen zu können.

Für alle Schalenwildarten gilt, dass sie schon seit Jahren nach Geschlechterverhältnis und Sozialklassen den wildbiologischen Erfordernissen entsprechend bejagt werden. Angesichts der hohen Abschussvorgaben besonders bemerkenswert ist die über Jahrzehnte sehr hohe durchschnittliche Abschusserfüllung: Die Umsetzung ihres gesetzlichen Auftrages, nämlich die Regulierung des Wildbestandes, können die Jagdgesellschaften aufgrund einer klaren Ziel- und Planungsvorgabe, an welcher sich die Qualität der Auftrags erledigung messen lässt, gegenüber der Regierung objektiv belegen.

ABSCHUSSDURCHFÜHRUNG

Der Zugang zu geeigneten, lebenswichtigen Requisiten wie Äsung, Deckung, Ruhe und Setzmöglichkeiten wird heute dem Schalenwild infolge der menschlichen Beunruhigungen und Störungen, insbesondere auch durch die Jagd, in einem solchen Mass verwehrt, dass schon tierquälerische Dimensionen anzunehmen sind.

Bei langen Jagdzeiten geradezu gezwungen wird das Schalenwild seine Nahrung vermehrt im Wald zu suchen: Verbiss- und Schältschäden werden damit geradezu provoziert. Unverzüglich sind Nachjagden im Hochwinter zu verbieten.

Auch die Jagd ist als Störung wahrzunehmen: Das Drei-Phasen-Modell verkörpert zusammen mit den Intensivjagdgebieten quasi ein Modell der Schädlingsbekämpfung. Dabei noch zu erwägen, sämtliche Geräte einschliesslich künstlicher Lichtquellen für den Nachtabschuss einzusetzen, ist als Konzept ein Ausdruck verzweifelten Unvermögens der Jagdplanung und als propagierte Praxis eines verantwortlichen Jägers unwürdig: Es heisst nämlich in der Konsequenz, dass eine ganzjährige Tag und Nachtjagd eingeführt werden soll.

LEBENSRAUM-VERBESSERUNGEN IM SOMMERLEBENSRAUM

Dank Intensivierung der forstlichen Bestandespflege hat sich die Kraut- und Strauchvegetation in den tieferen rheintalseitigen Hanglagen erkenntlich – sowohl hinsichtlich der flächenmässigen Ausdehnung als auch bezüglich deren Artenzusammensetzung – entwickelt; Massnahmen zur Ökologisierung der landwirtschaftlichen Nutzung im Talraum oder die Erhaltung und Pflege der Windschutzstreifen spielen eine wichtige Rolle zur Verbesserung des (Wild)-Lebensraums.

VORSORGEMASSNAHMEN FÜR NOTSITUATIONEN IM WINTERLEBENSRAUM

Die Umstellung der ehemaligen intensiven Winterfütterungspraxis für Rotwild auf eine Notfüttervorlage hat sich bewährt: Mit der Mahd von Berg- und Alpenwiesen und der Errichtung von Magerheutristen kann dezentral sowohl das Sommeräsungsangebot massgeblich verbessert als gleichzeitig auch eine wildtiergerechte Notfüttervorlage bereitgestellt werden. Selbst extreme Winterbedingungen können in aller Regel unter Rücksichtnahme auf gesellschaftliche Werthaltungen (Tierschutz) durch die Notfüttervorlage von Magerheu überbrückt werden.

Die Aufgabe der zentralen Winterfütterungen hat auch dazu beigetragen, dass die Zahl des heute effektiv im Land überwinternden Rotwildes gegenüber früher massgeblich kleiner ist.

SCHUTZ DER WILDTIERE VOR BEUNRUHIGUNGEN UND STÖRUNGEN (SCHONZONEN UND WINTERRUHEZONEN)

Freizeitaktivitäten in der freien Natur nehmen sowohl bezüglich der beanspruchten Flächen als auch der Intensität der Nutzung laufend zu. Dabei dringt der Mensch auch in jene Gebiete vor, welche für Wildtiere und Vögel als Rückzugslebensräume unerlässlich sind – für die Jungenaufzucht, für die Nahrungsaufnahme, als Einstands- und Ruheplatz: Schon anfangs 2013 – kurz nach der Integration des ehemaligen Amtes für Wald, Natur und Landschaft in das Amt für Umwelt – wurde die im Herbst 2012 erlassene Verordnung zum Schutz der Wildtiere vor Störungen wieder ausser Kraft gesetzt. Die Verordnung hätte die Erhaltung heute noch weitgehend ungestörter sowie die Beruhigung schon gestörter Lebensräume ermöglichen sollen. Durch die Gewährleistung von Ruhe abseits derselben hätte einerseits ein wesentliches Grundbedürfnis unserer Wildtiere befriedigt werden können. Andererseits hätte sich für den Naturliebhaber die Chance erhöht, Wildtiere vermehrt und aus näherer Distanz beobachten zu können.

MASSNAHMENPAKET ZUR VERBESSERUNG DER WALDVERJÜNGUNG

Die Stossrichtung des Vernehmlassungsberichts zielt völlig einseitig auf die Anpassung des Jagdgesetzes betreffend staatlicher Wildhut sowie die Ausscheidung von Schwerpunktbejagungsgebieten hin; alle übrigen Massnahmen kommen im Bericht lediglich als vage und fleischlose, unverbindliche Absichtserklärungen daher:

SCHWERPUNKTBEJAGUNGS-GEBIETE

Eine flächige Gefährdung der Waldverjüngung durch Verbiss-Einwirkungen tritt insbesondere dann auf, wenn nicht naturnah, sondern in Gegensatz dazu, gemäss den (veralteten) Grundsätzen des Altersklassenwaldes auf zusammenhängenden, grösseren Flächen gewirtschaftet wird: Zu viele der heutigen Probleme im Wald gehen auf „verfehlte Aufforstungen“ zurück – haben also im Grundsatz auch nichts mit Verbiss-Einwirkungen zu tun.

Der Wildlebensraum Liechtenstein ist zu klein und die Bewegungsaktivitäten des Wildes in der Regel zu gross, um Wanderbewegungen zwischen unterschiedlichen Zonen zu verhindern. „Raumplanung“ und Art der Lebensraumnutzung orientiert sich aus der Sicht des Schalenwildes an der Qualität und der Verteilung der lebensnotwendigen Requisiten: Das Wild selbst tut sich deshalb schwer, sich an menschengedachten Grenzen zu orientieren. Somit verspricht die Massnahme, Schwerpunkt- oder Intensivbejagungsgebiete auszuscheiden keinen schnellen Erfolg betreffend Wildschadenvermeidung, sie führt aber umso schneller dazu, grundsätzlich tragbare Schalenwildpopulationen sozial zu desorganisieren und an und für sich lebensfähige Bestände auszurotten.

Unabhängig der Verbiss-Ursache ist ein Ausfall von Jungbäumen, der ein definiertes Mass übersteigt, als Schaden zu werten und deshalb zu verhüten. Als allein zielführend hat sich erwiesen, dazu Gespräche zwischen Förster und Jagdaufseher oder Jagdpächter zu führen mit dem Ziel, auf in Frage stehenden Flächen den Wildbestand besonders intensiv zu beobachten und nach Notwendigkeit dort auch schwerpunktmässig zu bejagen. Die Jagdpächter kommen ihrem Abschussauftrag sowohl quantitativ wie qualitativ – und dies bei sehr hohen Abschussplänen – vergleichsweise hervorragend nach; und dabei jagen sie jagdethisch einwandfrei sowie tierschutzgerecht: Es besteht kein Anlass, bestehende und ausreichend umfassende gesetzliche Möglichkeiten zur Abschussplanung und –durchführung mit jagdethisch sowie tierschützerisch abwegigen Methoden zu schwächen.

UNTERSTÜTZUNG DER JAGDGESELLSCHAFTEN BEI DER REDUKTION DER WILDBESTÄNDE (ANPASSUNG JAGDGESETZ BETREFFEND WILDHUT)

Bestrebungen, beim Forstamt einen staatlichen Wildhüter anzusiedeln, starteten schon in den späten Sechzigerjahren, doch entsprechende Anträge an die Regierung fanden bis zur Verabschiedung der „Wald-Wild-Strategie 2000“ kaum einen Widerhall. Bei der Schaffung eines staatlichen Wildhüters im Jahre 2005 ging es darum, neben

- die jeweils eng auf jagdbare Tierarten beschränkte, auf ein Jagdrevier zentrierte, mit privatrechtlichem Vertrag für eine bestimmte Zeitdauer bestellte und zuvorderst der Jagdgesellschaft verpflichtete sowie auch von dieser bezahlte Jagdaufsicht der 19 Jagdreviere
- eine revierübergreifende, alle Pflanzen- und Tierarten sowie deren natürliche Lebensräume umfassende, grossräumig agierende, auf Dauer bestellte, zuvorderst der Regierung verpflichtete und beim Amt für Wald, Natur und Landschaft angesiedelte Wildhut zu stellen und
- beide „Aufsichtsorgane“ – tatsächlich gehen deren Aufgabenbereiche weit über die blossе Aufsicht hinaus - nach Aufgabenbereichen und zugewiesenen Verantwortlichkeiten so aufeinander abzustimmen, dass synergetische Komplementärwirkungen gestärkt, Konkurrenzsituationen dagegen möglichst ausgeschlossen werden.

Die seit der Verabschiedung des Jagdgesetzes gemachten, 50-jährigen Erfahrungen des Forstamts/Landesforstamts/Amts für Wald, Natur und Landschaft lassen Eines klar erscheinen:

- Ein geordnetes Jagd-Management erfordert weiterhin eine auf das Einzelrevier fokussierte, vornehmlich der jeweiligen Jagdgemeinschaft verpflichtete, „klassische“ Jagdaufsicht; diese stellt den eigentlichen Jagdbetrieb – dabei insbesondere die Erfüllung der Bestandesregulierung gemäss Abschussplanung - und die Sicherstellung des mit der Jagdpacht übertragenen Jagdregals ins Zentrum der Aufgaben.
- Unabdingbar für ein nachhaltiges Wild- und Jagd-Management ist es zusätzlich, auf Reviergrenzen überschreitender und der Regierung verpflichteter Ebene eine eigentliche „Wildhut“ einzurichten, welche die wildlebenden Tierarten, insbesondere das jagdbare Wild, und deren Lebensräume sowie die Erhaltung und Pflege deren Lebensräume ins Zentrum der Aufgaben stellt und dabei insbesondere für Folgendes besorgt ist:
 - Beurteilung von Status und Entwicklungstrends von Populationen wildlebender Tierarten, insbesondere von jagdbaren Tierarten;
 - Monitoring von Lebensraumkapazitäten und –potentialen;
 - Verhinderung/Verminderung von schädlichen Einwirkungen auf den Lebensraum wildlebender Tierarten oder zumindest grossräumige Lenkung von schädlichen Störungseinwirkungen;
 - Unterstützung von Massnahmen zur Erhaltung von sowohl Sommer- als auch Winter-Lebensräumen;
 - fundierte und periodische Erziehungs-, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit;
 - Beratung und Zusammenarbeit mit der Jagdaufsicht der einzelnen Jagdgemeinschaften sowie mit Behörden, Organisationen sowie mit Vereinigungen und insbesondere Grundbesitzern.

Die Aufgaben der Jagdaufseher haben sich seit der Aufgabe der zentralen Rotwild-Fütterungen und der Verhängung eines generellen Fütterungsverbotес deutlich reduziert. Dieser seitdem gewonnene „Freiraum“ steht für andere Tätigkeiten, insbesondere für die Abschusstätigkeit und sonstige Hegemassnahmen wie die Verbesserung des Lebensraumes, Bau jagdlicher Anlagen (Hochsitze, ...), Überwachung von Wildschutzzäunen oder Gebieten, welche einer besonderen Vorsorge bedürfen (bspw. Verjüngungsflächen, in denen die Abschusstätigkeit intensiviert werden soll), Mithilfe bei Untersuchungen etc. zur Verfügung. Mit der Einstellung des staatlichen Wildhüters wurde zu den Jagdaufsehern der einzelnen Jagdreviere und deren Aufgabenbereich keine Konkurrenzsituation geschaffen: es gilt vielmehr, diese lediglich zu unterstützen und damit die Einhaltung des Komplementärprinzips durch klar geregelte Sach- und Verantwortungskompetenzen zu gewähren: Dies ist – nicht zuletzt auch aufgrund der Persönlichkeit des staatlichen Wildhüters und der Offenheit der Jagdaufseher der einzelnen Reviere bestens gelungen.

Für eine zusätzliche Anstellung von staatlichen Wildhütern besteht aus nachfolgend genannten Gründen kein Bedarf:

- Jedes der 18 Liechtensteiner Jagdreviere verfügt auf einer Jagdfläche zwischen 500 und 1'500 ha über einen Jagdaufseher, wovon 2 als vollamtliche Jagdaufseher tätig sind;

- die in Liechtenstein für Rothirsch und Gämse als jagdtauglich bezeichnete Fläche teilt sich beispielsweise in Berggebieten Österreichs oder Bayerns im besten Fall auf 3- 5 Jagdreviere auf; auf dieser Jagdfläche sorgen in Liechtenstein mind. 15 Jagdaufseher der Reviere sowie 1 staatlicher Wildhüter für die Umsetzung der Jagdtagenden – eine Personalausstattung, die beste Voraussetzungen für die Erledigung der heutigen und allfällig neuen, zukünftigen Aufgaben bietet;

- die Patentkantone wie bspw. Obwalden (vergleichbare Flächengrösse und annähernd gleicher Wildbestand) haben ganze 4 staatliche Wildhüter oder Graubünden (mit einem Hirschabschuss von rund 5'000 – 6'000 Stück) 12 – 15;

- der für das Rotwild geeignete Lebensraum umfasst mit rund 8000 - 9'000 ha weniger Fläche als eine gesunde und artgemäss organisierte Rotwildpopulation mit 12'000 – 15'000 ha für sich beanspruchen würde;

- die heute bestehenden Regelungen betreffend Jagdaufsicht und staatlicher Wildhut vermögen den gesetzlichen Erfordernissen und den entsprechenden Regierungsbeschlüssen, bspw. auch betreffend Abschussplanung, völlig zu entsprechen - vgl. die diesbezügliche Ausführungen im Kapitel Jagdgesetz und dessen Umsetzung sowie im Kapitel Massnahmenpaket zur Verbesserung der Waldverjüngung

- in Reviersystemen erwerben die einzelnen Jagdgemeinschaften mit der Jagdpacht das Jagdrecht, welches in allen Revierjagdsystemen nach den gleichen Grundsätzen gehandhabt wird:

 - die gemäss Vernehmlassungsbericht geplante Einrichtung einer - gegenüber heute ungleich weiter gehenden - staatlichen Wildhut und die für sie angedachten Aufgaben unterhöhlen dieses für unsere kleinräumigen Verhältnisse besonders geeignete Reviersystem ;

 - die Vermischung von Elementen des Reviersystems mit solchen von Patentsystemen ergibt ein Zwitterssystem mit nicht eindeutig zu klärenden Kompetenzen und führt zu Konsequenzen, die in ihrer Auswirkung sowohl auf das Schalenwild als auch auf dessen (Wald-)Lebensraum nicht abzuschätzen sind;

- der Staat als Inhaber des Jagdregals erzielt aus der Jagd einen Ertrag von rund CHF 360'000 und aus der Jagdabgabe von rund CHF 50'000;

- jede Anstellung eines zusätzlichen Wildhüters würde bei Vollanstellung einen Personalaufwand von ca. CHF 75'000 – 85'000 und einen Spesenaufwand von ca. CHF 3'000 – 4'000 bedingen.

Das Bestreben, eine staatliche Wildhut zur Unterstützung der Jagdgemeinschaften einzuführen, geht von der Annahme aus, dass die «Milizjäger» ihre Aufgabe nicht zu erfüllen vermögen – aber genau das Gegenteil ist der Fall: Wo Private eine Aufgabe zu erledigen vermögen, soll der Staat nicht tätig werden.

Die entscheidende Frage, wann denn diese Berufsjäger in Aktion treten sollen, wird im Vernehmlassungsbericht nicht geklärt – lediglich eine Wundertüte, die wohl beliebig mit Inhalt gefüllt werden soll, wird angeboten.

Die Behauptung, dass die Berufsjäger gemäss Vernehmlassungsbericht keine Konkurrenz zur revierweisen Jagdaufsicht darstellen würden, widerlegt allein schon die Tatsache, dass beide die gleiche Ressource, nämlich das Schalenwild, nutzen wollen; gerade wegen der Konkurrenz zu Patentjägern dürfen bspw. Berufsjäger im Kt. Graubünden im Regelfall keine Tiere erlegen.

Im Gegensatz zur mittlerweile schon lange erfolgreich gelebten Realität, lassen die Ausführungen im Vernehmlassungsbericht betreffend der staatlichen Wildhut kein zusätzliches, einleuchtendes und mit der bisherigen

Lösung nicht erreichbares Ziel erkennen; sie sind deshalb auch vage, undifferenziert, in sich nicht schlüssig und entbehren des Beweises sowohl der Zweckmässigkeit als auch der Notwendigkeit zur Einführung zusätzlicher staatlicher Wildhüter.

Zweckmässigkeit und Notwendigkeit einer Änderung des Jagdgesetzes

Die Erhaltung des Waldes – als einziger, grossflächig zusammenhängender Lebensraum - in einem naturnahen und damit alle zukünftigen Leistungserwartungen offen haltenden Zustand, die Erhaltung und das Wohlbefinden unserer freilebenden Wildtiere und Vögel sowie die Erhaltung von Natur und Landschaft als Erholungs- und Freizeitraum für uns Menschen verlangen einen besonnenen Umgang und eine nachhaltige Nutzung dieser Ressourcen. Ohne ein kleines Opfer jedes Einzelnen bleiben diese Ziele unerreichbar.

Mangelnde Opferbereitschaft auf dem Rücken der Wildtiere auszutragen, ist keine zukunftsfähige Option: Es gilt den Hebel dort anzusetzen, wo die Defizite liegen; nur damit kann vermieden werden, dass zwar der Sack geschlagen wird, dabei aber der Esel gemeint ist:

Die Einsetzung zusätzlicher staatlicher Wildhüter und die Anwendung ethisch wie tierschützerisch fragwürdiger Jagdmethoden sind keine zukunftsfähige Option.

2020/09/01 NAFE